

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Die kirchengeschichtliche Bedeutung der Regierung Karl  
Friedrichs**

**Hausrath, Adolf**

**Heidelberg, 1882**

[urn:nbn:de:bsz:31-74694](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-74694)

1183 v. 948.

2

Rede  
zum Geburtsfeste  
des  
höchstseligen Grossherzogs  
**KARL FRIEDRICH**  
von Baden

und  
zur akademischen Preisvertheilung

am  
22. November 1882

von  
Dr. Adolph Hausrath,  
o. ö. Professor der Theologie,  
d. z. Prorektor.

Die kirchengeschichtliche Bedeutung der Regierung Karl Friedrichs.

---

Heidelberg.

Universitäts-Buchdruckerei von J. Hörning.  
1882.





042862, 10a, 2 RH

z8

### Hochansehnliche Versammlung!

Am zweiundzwanzigsten November 1728 wurde zu Karlsruhe der Fürst geboren, dessen Gedächtnissfeier wir heute begehen. Es sind zwei Beinamen, mit denen schon die Mitwelt den Markgrafen, Kurfürsten und Grossherzog Karl Friedrich geehrt hat. Er ist eben so oft der Weise als der Fromme genannt worden, Beinamen, die vielen Herrschern beigelegt wurden und die doch nur an wenigen haben haften wollen. Wenn man unter Weisheit nicht blendenden Reichthum an überraschenden Gedanken und Wendungen, sondern den gewissenhaften innern Antheil versteht, den ein Denker dem Wohle seiner Mitmenschen zuwendet und das besonnene Masshalten, durch das er dem eigenen Glücke und den Erfolgen seiner Arbeit die möglichste Dauer verleiht, so hat keiner in dem Jahrhunderte des launenhaftesten Despotismus diesen Namen mit vollerm Rechte geführt als Markgraf Karl Friedrich. Er ist in diesem Sinne geradezu das Musterbild eines weisen Fürsten, der alle Erscheinungen der Welt und des Lebens einzig darauf ansah, in wie weit sie geeignet seien, dem Wohle der Menschheit zu dienen. Wenn es die Sache des weisen Mannes ist, die Scheinwerthe des Lebens gering zu achten, wer hätte mehr Anspruch auf diesen Namen als der Greis, der es verschmähte, ein König dem Namen nach zu werden, den auch der Glanz der Kurfürstenwürde nicht darüber tröstete, „dass er nun sein Volk werde bedrücken sollen,“ das er bisher beglückt hatte und der es weder sich noch Andern verhehlte: als Markgraf sei er reich und mächtig gewesen, als Kurfürst sei er arm und ohne Einfluss<sup>1</sup>). Den Beinamen des Frommen aber wird niemand einem Fürsten bestreiten, der nicht nur in üblicher Weise von seinen

Unterthanen kirchlichen Sinn verlangte, sondern seine eigene Person und sein eigenes Leben unter die Zucht des Evangeliums stellte und in dem das Gefühl der Verantwortlichkeit vor Gott zur Lebensstimmung geworden war, wie alle seine Briefe und Erlasse<sup>2)</sup> und ebenso seine Thaten bezeugen. Es ist an dieser Stelle sonst schon darüber geredet worden, wie diese Weisheit und Frömmigkeit Karl Friedrichs sich in der Leitung seines Staates erprobten. Den patriotischen Fürsten und gewissenhaften Politiker, den eifrigen Physiokraten und wohlwollenden Befreier des Bauernstandes haben Andere vor mir gepriesen, mir liegt es nahe, die kirchengeschichtliche Bedeutung der Regierung Karl Friedrichs zum Gegenstande der heutigen Festrede zu wählen. Auch in der Stellung Karl Friedrichs zu den kirchlichen Fragen kommt ein Theil seines inneren Wesens zur Erscheinung und vielleicht gerade derjenige, den er selbst am sorglichsten gepflegt hat.

Die religiöse Richtung, der Karl Friedrich huldigte, die geistige Heimath, in der er sich zu Hause fühlte, ist bezeichnet durch die Namen Lavater und Jung-Stilling, Klopstock und Herder<sup>3)</sup>. In jenem religiösen Mittelgebiete, das zwischen dem dogmenlosen Pietismus und der fromm schwärmenden Humanität liegt, wurzelt Karl Friedrichs Bildung. Er war ein Verehrer von Klopstocks Messias und altdeutscher Bardenpoesie, die er selbst nachahmte. Er correspondirte mit Herder über dessen begeisterte Projecte für die „Hebung des Gemeingeistes, der Nationalbildung und der allgemeinen Glückseligkeit,“ er theilte mit Lavater die „Aussichten in die Ewigkeit“ und interessirte sich für Jung's Einblicke in die Geisterwelt. Nie aber hat er den festen Boden unter den Füßen, nie den staatsmännischen Blick für das wirkliche Leben verloren. Das praktische Ideal des Pietismus und der reformirten Kirche regte ihn vielfach an, aber als Gesetzgeber und Richter hat er seinem dogmatischen Standpunkte keinen Einfluss auf sein Handeln gestattet und seine Gesetze und Verordnungen sind freisinniger als seine eigenen religiösen Meinungen und Begriffe.

Auf welchem Wege diese religiösen Einflüsse auf ihn eingewirkt haben,

lehrt ein Blick auf seine Entwicklung. Speners Pietät bildete im achtzehnten Jahrhundert vielfach den Trost vereinsamer weiblicher Seelen, denen das wilde Hofleben etwas zu leid gethan. In diese Kategorie misshandelter Frauen gehörte die schwäbische Fürstin, die Karl Friedrichs Jugendbildung geleitet, die Gattin des Gründers von Karlsruhe, die von dem Gemahle getrennt zu Durlach lebte. Den thatkräftigen Geist praktischer Frömmigkeit lernte der badische Prinz dagegen in der reformirten Kirche kennen, aus der seine Mutter, eine Oranierin, stammte. Das strengste reformirte Gemeindeleben trat ihm zu Lausanne, Genf und bei längerem Aufenhalte in Holland und England entgegen und hat seine späteren kirchlichen Ziele sichtlich beeinflusst. Der Enthusiasmus der aufstrebenden Literaturepoche ergriff dann den warm empfindenden fürstlichen Jüngling, der schon in seinen frühesten Aeusserungen als ein Verehrer des Gellert'schen Tugendideals erscheint. Heute nennen wir vielleicht die zerfliessende, formlose Begeisterung dieser Schule überschwänglich und eben wegen ihrer weltumfassenden Allgemeinheit setzen ihre Stichworte bei uns keinerlei Triebfedern unseres individuellen Wollens mehr in Bewegung. Gegenüber der harten Selbstsucht der damaligen Despoten- und Pfaffenherrschaft aber, die vor keinem menschlichen Jammer zurückschreckte, war diese auf das ganze menschliche Geschlecht, auf alle Brüder, auf jede Thräne fühlender Wesen bezogene Begeisterung und die leicht gerührte Empfindungsweise der weichgeschaffenen Seelen nur allzusehr in ihrem Rechte. Aus diesem Grundsatz, die Freuden und Leiden der Brüder zu den eigenen zu machen, floss Karl Friedrichs ganze opfervolle Regententugend; aus diesem enthusiastischen Triebe, Unrecht zu verhindern und Schmerzen zu lindern, sind jene Massregeln geboren, die keine Jurisprudenz ihn gelehrt hätte und denen damals vom Rathstische, von Kanzel und Kathedern widersprochen wurde und für die wir heute ihn dennoch segnen und preisen: die Abschaffung der Tortur und des Schandkarrens, die Verbesserung der Gefängnisse, die Aufhebung der Leibeigenschaft.

Als der junge Fürst nach vollendetem achtzehntem Lebensjahre 1746 das Regiment ergriff, herrschte er über die sogenannte untere Markgrafschaft mit den Hauptorten Karlsruhe, Durlach und Pforzheim, sowie über die obere Markgrafschaft Hochberg mit dem Amtsorte Emmendingen, nebst den Herrschaften Sausenberg, Badenweiler und Rötteln. Alle diese Gebiete waren durch seine Vorfahren der Luther'schen Reformation zugewendet und erhalten worden. Aus diesem kleinen Besitze einen Musterstaat zu machen nach jenem reformirten Ideale, das er auf seinen Reisen in Genf und Holland kennen gelernt hatte, war der schöne Ehrgeiz des edel denkenden Jünglings. Wir sehen ihn alsbald unermüdlich beschäftigt mit der Hebung des Schulwesens seines kleinen Landes und es gelang ihm aus seinem Gymnasium illustre zu Karlsruhe, der sogenannten Fürstenschule, eine höhere Bildungsanstalt im Sinne jener holländischen Gymnasien zu schaffen, die berufen war, das Universitätsstudium zum Theile zu ersetzen. Die Vorbereitungskurse des Mediziners, Anatomie und Chemie, wurden ebenso in den Kreis des Unterrichts hereingezogen wie Theologie, Sprachkunde, römisches Recht und Naturrecht<sup>4)</sup>.

Auf kirchlichem Gebiete war es begreiflich der Wunsch des jungen Fürsten, in seinen Landen eine gemeinsame Gottesdienstordnung herzustellen<sup>5)</sup>. Eine solche war schon von der vorangegangenen Regierung angestrebt worden und erschien nunmehr im Jahre 1750. Da alle Pfarrer und Specialsuperintendenten über die Abänderungen der seitherigen Formen waren gehört worden und man bei der Einführung sehr glimpflich verfuhr, vollzog sich dieser kritische Wechsel in aller Ruhe. Nach der mittleren Dauer solcher Bücher blieb diese Agende fünfundzwanzig Jahre lang in Kraft und ward 1775 einer neuen Bearbeitung unterzogen.

Demnächst war es Karl Friedrichs Bestreben, den lutherischen Pfarrsynoden eine höhere Bedeutung im Sinne der Classenconvente der reformirten Kirche zu verleihen und sie im Geiste Speners von den dogmatischen Disputationen auf praktische Ziele hinzulenken. Demgemäss forderte er im

Jahre 1753 die Geistlichen zu Vorschlägen auf, wie die Synoden fruchtbarer für die Seelsorge eingerichtet werden könnten? Das Ergebniss war, dass man die unfruchtbaren dogmatischen Turniere einschränkte und die Berathungen über das sittliche Wohl der Gemeinden zur Hauptaufgabe der Synoden machte. Die Synodalordnung von 1754 ordnete an, dass der actus disputatorius nicht mehr als anderthalb Stunden in Anspruch nehmen dürfe. Da jedoch geltend gemacht worden war, diese Uebung belebe den wissenschaftlichen Eifer der Geistlichkeit, gestattete er, dass während des Mittagessens „zur Erweckung der Aemulation“ eine vom Special ausgewählte dogmatische oder exegetische Ausarbeitung vorgelesen werden dürfe. Im Uebrigen sollte sich die Synode mit der Sorge für die Kirchendisziplin, der Berathung über wichtige und zweifelhafte Amtsvorfälle und der Herstellung einer einförmigen Lehrweise beschäftigen<sup>6)</sup>. Die Ergebnisse der Berathungen wurden sodann durch Protokolle festgestellt und diese erhielten ihren jährlichen Bescheid in den sogenannten Synodalbefehlen, die die denkwürdigsten Zeugnisse dessen sind, welchen Antheil Karl Friedrich der Kirche an der Arbeit für das sittliche Wohl der Bevölkerung zuwies und in welchem Geiste der Milde, der Friedfertigkeit und Brüderlichkeit er diese Arbeit gethan wissen wollte<sup>7)</sup>. Als heilsame Frucht der Synodalberathungen jener ersten Regierungsepoche darf insbesondere die Beschränkung der Eidleistungen und die gesetzliche Regelung des der ersten Communion vorangehenden Confirmandenunterrichts erwähnt werden. Im Jahre 1755 schrieb der Markgraf jährliche Hausvisitationen vor, die zunächst für die ganze Markgrafschaft festzustellen hatten, in welchen Häusern es an Hausbibeln fehle. Wo dieser Mangel auf Armuth beruhte, wollte der Fürst aus eigenen oder öffentlichen Mitteln demselben abhelfen<sup>8)</sup>. Die Pfarrer freilich waren über diese wachsenden Zumuthungen an ihre Arbeitskraft wenig erfreut und suchten namentlich die Last jährlicher Hausvisitationen von sich abzuwälzen. Aber auch bei den Gemeinden fand des jungen Fürsten Reformeifer Widerspruch. Zu ihrem Verdrusse hatte der Markgraf im Jahre 1753 die Zahl der Feier-

tage beschränkt, indem er anordnete, dass an den sogenannten Aposteltagen nur des Vormittags Gottesdienst gehalten, des Nachmittags aber gearbeitet werden solle. Das Erstere geschah; das Letztere nicht. Karl Friedrich schaffte desshalb im Jahre 1756 die sogenannten dritten und halben Feiertage ganz ab, indem er befahl, die Erinnerung an Johannes den Täufer und die Apostel auf den jeweils folgenden Sonntag zu verlegen. Mit grosser Einmüthigkeit widerstrebte die Geistlichkeit dieser Neuerung und die Gemeinden waren über diesen neuen Eingriff in ihre Gewohnheiten sehr erregt. Bittschriften der Landleute und ihrer Hirten liefen in Massen ein; der Verlesung der Verordnung von der Kanzel antwortete gelegentlich ein lautes „Oh weh“ von der Empore; manche Gemeinden pilgerten an den betreffenden Tagen zum Gottesdienst über die Grenze, andere weihten nunmehr auch den Vormittag dem Wirthshausleben und der Ueppigkeit. Die Verordnung, hiess es, mache das Volk gänzlich an seinem Glauben irre und den Pfarrern, die gehorchten, sei es nur um Abwälzung ihrer Predigtlast zu thun. Allein obwohl sein eigener Hofprediger Stein sich an die Spitze des Widerstandes stellte, blieb der junge Fürst bei seinem Befehle und setzte denselben schliesslich auch gegen Pfarrer, Lehrer und Gemeinden in der ganzen Markgrafschaft durch<sup>9)</sup>.

Nicht geringere Noth als diese Einschränkung der Vergnügungssucht einer leichtlebigen Bevölkerung machte dem Fürsten die Wiederaufrichtung der in Verfall gerathenen Kirchengzucht. Auf Anregung etlicher Synoden befahl der Markgraf die Aufstellung von Kirchenrügern, die einigermassen an die Rügeboten der calvinischen Consistorien erinnern. Die Kirchencensurgerichte, die einen Theil der heutigen Polizeiaufsicht besorgten, bestanden auf dem Lande in dem Pfarrer, den Schultheissen oder Vögten, den Almosenpflegern und den Schulmeistern. Nach dem Nachmittagsgottesdienste sollten dieselben allsonntäglich ihre Wahrnehmungen austauschen, grössere Vergehen dem Amte zur Bestrafung anzeigen, kleinere, „wo verbalis correctio nicht genügte,“ mit Geldstrafen bis zu dreissig Kreuzern belegen.

Um nun diesen Censurgerichten eine geordnete und regelmässige Auf-

sicht zu ermöglichen, wünschte der Markgraf die Aufstellung von ehrbaren Männern, die in regelmässigen Umgängen der Ordnung walten und „alles Rügbar anbringen sollten.“ Dieselben hatten die Sonntagsstille zu schützen, alle Schild- und Strausswirthschaften zu visitiren, alles Spielen mit Karten oder Würfeln, alle Händel, Schlägereien, das Fluchen, Johlen und Schreien zu verbieten, die des Diebstahls, Bettels oder der Unzucht verdächtigen Personen zu überwachen und jeglichen Unfug anzuzeigen. Ansehnliche Aktenstösse bezeugen, welche Mühe Karl Friedrich sich gab, „diese Leute zu rechtschaffener Vollziehung ihrer Incumbenz anzutreiben“ und ihnen „ihr mühsames und den Bösen verhasstes Amt, welches man nicht selten mit Hass und Verderben der Güter lohnt, mit einiger Ergetzlichkeit zu versehen und durch Gewährung von Personalfreiheit in Betreff der Frohndpflicht und Einquartierung annehmbarer zu machen.“

Im Grossen und Ganzen scheint der Markgraf hier aber einen vergeblichen Kampf gegen seine weltlichen und geistlichen Beamten gekämpft zu haben. Die Rentkammer war gegen die Personalfreiheit, deren sich ohnehin schon zu viele Kategorien „respectu ihrer obhabenden Functionen zu gaudiren hätten,“ die Pfarrer aber warnten vor dem „Particularodium,“ dem diese Kirchenrüger verfielen und wurden nicht müde zu versichern, dass entweder die Kirchenrüger nichts anzeigten als etwa die Sonntagsstörungen der Israeliten, oder dass sie ihres Amtes zu warten versuchten, dann aber zu Streit und Zwietracht Anlass gäben. Die Kirchencensurgerichte dagegen blieben überall in Kraft und ebenso fest bestand der Markgraf auf der Einführung von Sonntagsschulen zur Fortbildung der erwachsenen Jugend, die dadurch gerade in den Entwicklungsjahren, in denen sie der Aufsicht am meisten bedarf, dem Pfarrer und Lehrer unter den Augen blieb<sup>10</sup>).

Aber auch die Heranziehung einer tüchtigen Geistlichkeit war Karl Friedrichs eigenste Herzenssache. Eine Pfarrcandidatenordnung von 1764 traf strengere Bestimmungen über die Bedingungen der Aufnahme in den Kirchendienst und behielt die wissenschaftliche Fortbildung der jungen

Geistlichen im Auge. Im Jahre 1769 trat auf sein persönliches Betreiben auch ein Pfarrseminarium für das kleine Land zu Karlsruhe in's Leben, dessen Zöglinge man, so weit sie sich aus eigenen Mitteln nicht zu erhalten vermochten, als Pfarrgehülfen in der Nachbarschaft unterbrachte und die von den Mitgliedern des Kirchenraths selbst eingeschult wurden.

Die Zahl der Katholiken war in der damaligen Markgrafschaft noch klein. Der Gründer von Karlsruhe hatte ihnen in seiner Stadt freie Niederlassung gewährt und ein exponirter Capuziner aus Bruchsal mit einem Laienbruder besorgte ihre Pastoration. Karl Friedrich liess seit 1751 einen zweiten Pater zu und verhalf der kleinen Gemeinde zu einem ansehnlichen Betlocale, sowie zu dem erforderlichen Pfarr- und Schulhause. So ausnahmsweise war damals noch eine derartige Verwilligung an Andersgläubige, die keine altbegründeten Pfarrechte besaßen, dass Papst Clemens XIII. dem Fürstbischof von Speier in einem eigenen, freudig bewegten Breve auftrag, dem Markgrafen für seine aequitas et humanitas den warmen Dank der Curie auszusprechen<sup>11)</sup>. Näher, aber minder freundlich wurden diese Beziehungen zu der andern Kirche, als im Jahre 1771 der letzte Markgraf des Baden-Baden'schen Hauses starb und die seit zweihundertundsechsfundfünfzig Jahren getrennten altbadischen Gebiete unter dem Szepter Karl Friedrichs wieder vereinigt wurden. Der weitaus grössere Theil der Baden-Baden'schen Bevölkerung war katholisch und Theile der Grafschaft Eberstein waren sogar im Mitbesitze des Hochstifts Speyer. Unter die Herrschaft des protestantischen Fürsten kamen zahlreiche Klöster zu Rastatt und Baden, die Stifte Frauenalb und Schwarzach, nebst zwei Jesuitencollegien zu Ettlingen und Baden. Schwarzach und Frauenalb konnten nur durch militärische Besetzung ihrer Dörfer zur Anerkennung der badischen Oberhoheit gezwungen werden, die Jesuitencollegien wurden mit der Aufhebung des Ordens 1773 eingezogen, aber ihre Mitglieder waren die Seele eines achtzehnjährigen Kirchenstreites, in welchem, angeregt durch die Bischöfe von Speier und Strassburg und die verwittwete katholische Mark-

gräfin die Städte Baden, Rastatt und Ettlingen dem Markgrafen die Ausübung der staatlichen Aufsichtsrechte über Kirche und Schule bestritten. Durch einen eigenen Syndicus ward bei den Behörden des Reichs um Herstellung katholischer Dicasterien und die Ueberweisung des jus circa sacra an eine von dem protestantischen Fürsten unabhängige Aufsichtscommission processirt, bis die Bevölkerung selbst hinter ihren Wortführern abfiel und eine reichsgerichtliche Entscheidung vom Jahre 1787 die Kläger als nicht zur Klage legitimirt abwies<sup>12)</sup>.

Auch die lutherische Kirche der Markgrafschaft hatte durch den Anfall von Baden-Baden einigen Zuwachs erhalten, da zu Gernsbach, Kehl und in verschiedenen Orten der Grafschaft Mahlberg zahlreiche Protestanten lebten. Die Evangelischen zu Gernsbach hatten sich ihrer kirchlichen Rechte zu erwehren gewusst, die von Mahlberg verlangten dagegen jetzt die Rückgabe des ihnen im letzten Jahrhundert, dem westphälischen Frieden zum Trotze, entrissenen Kirchenguts. Karl Friedrich schlug das ab; nur etliche Kirchen, die ihnen im letzten Jahrhundert erst entzogen worden waren, öffnete er ihnen wieder zur Mitbenützung, worüber er freilich mit dem Strassburger Cardinal Rohan in heftige Fehde gerieth. Auch darüber führte der Bischof beim Kaiser Klage, dass der im Mahlberg'schen eingeführte Katechismus ausdrücklich zwei Stellen gegen Bilder- und Hostienverehrung eingeschaltet habe, um die neuen katholischen Unterthanen zu irren. Sofern damit dem Markgrafen confessionelle Umtriebe zur Last gelegt werden wollten, war der Vorwurf nur zur Unterstützung des Processes beim Reiche ersonnen, denn der Katechismus war unverändert so eingeführt worden, wie er auch in Baden-Durlach in Gebrauch stand. Da aber Karl Friedrich mit Recht dafür hielt, auch Unterscheidungslehren sollten in einem gemischten Lande so vorgetragen werden, dass sie den andern Religionstheil nicht beleidigten, zog er das Buch zurück und liess den Katechismus umdrucken.

Auch die Reinigung des markgräflichen Gesangbuchs von veralteten

und anstössigen Wendungen, bekanntlich eine Herzensangelegenheit seiner Freunde Klopstock und Lavater, wurde seit 1773 in Angriff genommen und das neue Buch, nach den sorgfältigsten Vorarbeiten, 1788 auf's schonendste eingeführt<sup>13)</sup>.

Als Seele des lutherischen Kirchenregiments erscheint von da ab der Mann, der den Syndicatsstreit siegreich für den Markgrafen durchgeführt hatte, der für den besten Kenner des Rechtsganges im Reiche galt und dem das spätere Grossherzogthum seine Organisationsedicté und sein Landrecht verdankt: Johann Nikolaus Friedrich Brauer. Aus Büdingen gebürtig war Friedrich Brauer 1774 in die Dienste Karl Friedrichs getreten und hatte seinem neuen Herrn in dem Baden-Baden'schen Kirchenstreite alsbald gute Dienste geleistet. Im Jahre 1792 wurde er Director des Kirchenraths und die Akten dieser Behörde bezeugen ebenso den rastlosen Fleiss, wie die weiten menschlichen Gesichtspunkte des geistvollen Mannes. Brauer selbst war ein gläubiger evangelischer Christ und in Glaubensdingen aller Neologie abhold. Aber etwas von dem Reformdrange seiner Zeit lebte auch in ihm. Der Tradition, dem formulirten Bekenntniss, der kirchlichen Uebung gegenüber war Brauer durchaus radical und hielt durch Vorschläge auf Abschaffung der Pericopenpredigten und Umarbeitung der Agende, auf Einführung zeitgemässer Lehrbücher und Gewährung weitherzigster Lehrfreiheit sein Collegium rastlos im Athem. Strenger Bureaukrat schreibt er dennoch oft lange philosophische Abhandlungen in die Akten und seiner Absicht nach conservativ gelangt der geistreiche Autodidakt gelegentlich zu geradezu revolutionären Anträgen. Sein Gegengewicht im Kirchenrathe bildete Georg Fein, ein grober Apokalyptiker aus Bengels Schule, dabei ein gewandter Beamter, als Jurist geschätzt, aber für Brauers raschen Reformtrieb ein entschiedener Hemmschuh. Die Weisheit aber, vor der sich alle beugten, war bei dem Markgrafen selbst zu suchen, der unermüdlich thätig war für Heranbildung einer brauchbaren Geistlichkeit, für wachsame Kirchenzucht und Hebung des Unterrichts und der Predigt. Mit Stolz durfte Karl

Friedrich damals auf die Resultate seiner Regierung zurückblicken. Die Schulden des Landes und der Städte waren getilgt, die wohlthätigen Ordnungen, die er angestrebt, in Kirche und Schule durchgeführt, der Kirchenstreit beigelegt. Der Widerspruch, der zu Anfang von Seiten der Pfarrer und Gemeinden dem jungen Fürsten zuweilen begegnet war, hatte dem ehrfürchtigsten Gehorsam vor dem bewährten Herrscher Platz gemacht. Aus dieser Zeit stammen die lauten Huldigungen, die die berühmtesten Schriftsteller Deutschlands wie Herder, Klopstock, Kampe, Lavater, Wieland, Johann Georg Schlosser und Andere Karl Friedrich darbrachten. Die Markgrafschaft galt mit Recht für ein kleines Musterland, in dessen Schulen, Kirchen und Gemeindevorrichtungen Rochow alles das verwirklicht fand, was er für seine Heimath anstrebte. Es macht einen wehmüthigen Eindruck zu verfolgen, wie eben jetzt, da Karl Friedrich am Ziele zu stehen schien, der über die Westgrenze hereinbrechende Sturm der Revolutionsjahre seine idyllischen Schöpfungen erschüttert und endlich gänzlich zerstört. Lauter und lauter werden in den Synodalberichten die Klagen über die zunehmende Freigeisterei, der der Kirchenrath mit einer erneuten Censurordnung, die Pfarrer mit Mitteln der Kirchenzucht vergeblich zu steuern suchen. Mit Widerwillen machen die Pfarrer die Erfahrung, dass die Militärpersonen bei Einquartierung und als Urlauber sich weder zum Kirchenbesuche noch zur Sonntagsruhe bequemen und als gar in den Städten die Errichtung einer Bürgermilitz und die freiwillige Einübung der jungen Mannschaft zum Kriegsdienste beginnt, da weiss die Geistlichkeit in bewegten Worten zu schildern, welche Nachtheile für die Moral aller Familienglieder die Kriegsspielerei und Vernachlässigung der Werktags- und Sonntagspflichten nach sich ziehe<sup>14)</sup>. Nachdem Karl Friedrich noch zum Jahresschlusse 1794 ein allgemeines kirchliches Dankgebet dafür hatte anordnen können, dass die Markgrafschaft von den Schrecken des Krieges verschont geblieben, brachen im Jahre 1796 die Heere der Revolution wie wilde Wasser über seine friedlichen Schöpfungen herein. Der Markgraf floh vor der siegreichen Armee Moreau's nach Ans-

pach, die Arbeit von Jahrzehnten war vernichtet, die politische Existenz des Hauses Baden in Frage gestellt<sup>15</sup>).

Gerade in diesen Tagen der Heimsuchung fasste der tapfere Brauer, nachdem er dem Lande einen Separatfrieden hatte vermitteln helfen, den Gedanken, die guten Ordnungen der von ihm geleiteten evangelischen Kirche in einem amtlichen Aktenstücke zusammenzustellen, damit für den Fall eines Herrschaftswechsels wenigstens aus einer klaren und unzweideutigen Urkunde ersehen werden könne, welches das Recht dieser Kirche sei. —

In einem Vortrage vom 3. Januar 1797 führt Brauer aus, dass eine solche Urkunde dem Lande fehle<sup>16</sup>). Was man die alte badische Kirchenordnung nenne, sei nur eine Agende. So liege die Gefahr nahe, dass für den Fall eines Regierungswechsels ein künftiger Regent nicht werde wissen wollen, welches der gesetzliche Zustand dieser Kirche sei. „Ich habe daher,“ schreibt er, „für wesentliche Pflicht gehalten, diesen Aufsatz in seinen Beziehungen auf ältere Verordnungen und sonst so zu fassen, dass er einigermaßen die Stelle eines publicen Documents über jenen reichsfriedensmässigen Zustand der Landeskirche vertreten könne, woraus also manches in Wendungen und Zusätzen zu erklären ist, was bloß unter dem Gesichtspunkte einer Directorialinstruction unnöthig oder wohl gar unpassend erscheinen möchte.“ So entstand die „Instruction Karl Friedrichs, Markgrafen zu Baden, wonach sich die zu unserem fürstlichen Kirchenrathscollegio verordneten Rätthe u. s. w. zu achten.“ Diese Instruction, die zugleich die Grundzüge der Verfassung, der Lehrordnung, Schulorganisation, Ehegesetzgebung und Dienerpragmatik der badischen Kirche darstellt, ist die reifste Frucht der kirchlichen Erfahrungen des achtzehnten Jahrhunderts. Die gesetzgeberischen Urkunden dieser Zeit sind gewiss weit entfernt von besonderer Schönheit der Form. Die Methode, in die Gesetze zugleich die Motive mit einzuflechten, die den Gesetzgeber leiteten, macht sie oft schwerfällig und weitläufig. So lesen wir auch

in dieser Kirchenrathsinstruction neben den positiven Geboten eine Fülle von Grundsätzen, praktischen Regeln und Lehren der Regierungsweisheit, die wir sonst in einer landesherrlichen Verordnung nicht suchen, aber ein Geist der Humanität, wahrer Lebensweisheit, ein hoher Standpunkt weit über den Schranken des Schulgeistes und des Parteiwesens zeichnet sie sehr zu ihrem Vortheile von den kirchengesetzgeberischen Bildungen unseres Jahrhunderts aus. Ganz besonders aber rechnen wir Karl Friedrich und seinem Rathe zum Ruhme an, dass der altgläubige Fürst und der der Neologie entschieden abgeneigte Brauer, es durchaus verschmähten, ihre persönlichen Ueberzeugungen den Kirchengenossen gesetzlich aufzudrängen. Schon durch den Synodalbefehl von 1788 hatte Karl Friedrich die Verpflichtung der Geistlichen auf die symbolischen Bücher, wo sie noch bestand, beseitigt, während er doch gleichzeitig den Geistlichen an's Herz legte, sie möchten ihre Predigten und Lehren stets im Einklange halten mit dem Bekenntniss der Kirche<sup>17)</sup>. Brauer, der heftige, selbst leidenschaftliche Schriften gegen die rationalistische Theologie verfasst hat<sup>18)</sup>, gab dennoch die literarische Thätigkeit in seiner Instruction vollkommen frei und wollte dieselbe durchaus nicht nach dem strengen Massstabe betrachtet wissen, der an die Lehrvorträge der Geistlichen in Schule und Kirche angelegt werden müsse. Aber auch für diese amtlichen Vorträge will er die Grenzen so weitherzig stecken als die Rücksicht auf die Erbauung der Gemeinde es gestattet. „Nie darf jemand,“ sagt die Kirchenrathsinstruction, „wegen der Abweichung seiner Vorstellungsart über diese oder jene biblische Wahrheit von derjenigen, welche in symbolischen Büchern unserer Kirche angenommen ist, oder welche den Gliedern unseres Consistorii die richtigste scheint, ein Vorwurf gemacht werden, noch ihm darum ein Nachtheil oder Zurücksetzung widerfahren.“ Ist Klage wegen Irrlehre gegen einen Geistlichen erhoben worden, so steht die Untersuchung weder dem Specialsuperintendenten noch den Kirchenräthen zu, sondern die drei ältesten Geistlichen der Diocese sollen nach seiner Einvernehmung an den Kirchenrath berichten,

wobei die den Ausschlag gebende Betrachtung die sein soll, ob der Beklagte auch von seinem Standpunkte noch die Regierungsgewalt Christi annehme oder den Glauben an sie zu schwächen und zu zernichten strebe. Pastorale Bedenken, die gegen einzelne Fassungen des Entwurfs sein ehrwürdiger College Kirchenrath Tittel geltend machte, hat Brauer überall berücksichtigt. Die juristischen Skrupel des Vicedirector Fein dagegen, der sich erst historisch construiren wollte, welches das reichsgesetzlich garantierte Bekenntniss der lutherischen Kirche sei, fertigte Brauer in den Akten einfach als „Papismus“ ab<sup>19)</sup>. Wie man nun auch über das von Brauer beliebte Kriterium der Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche denken mag, sein Suchen nach einem für die lebende Generation anwendbaren Massstabe enthält jedenfalls mehr Regierungsweisheit als das auch heute noch beliebte äusserliche Forschen nach den zu Recht bestehenden Bekenntnissen, die den Glauben ihrer Zeit aussprechen aber nicht den der unsern.

In einem ähnlichen Geiste edler Humanität und reifer Lebensweisheit sind die Ordnungen für hohe und niedere Schulen gehalten, die überall auf Erziehung des ganzen Menschen dringen, statt auf Abrichtung zu einzelnen Fertigkeiten. „Der Generalplan,“ sagt Brauer, „muss stets auf die Vervollkommnung der Schüler zu ihrer ganzen christlichen und bürgerlichen Bestimmung eingerichtet sein,“ da das Heraustreten aus diesem Zwecke lediglich „Zerrissenheit und Verschraubtheit der Köpfe“ bewirke. Nicht minder zeichnet sich die Instruction für die damals noch dem Kirchenrathe zukommende Ehegerichtspflege durch eine nüchterne Verständigkeit aus, die weder zu nachgiebig ist gegen leichtsinnige Scheidungsgelüste, noch starr juristisch das moralisch Unmögliche erzwingen will.

Brauer hatte diese Zusammenstellung der badischen kirchlichen Gesetze und Verordnungen angeregt in directem Hinblick auf die Möglichkeit, dass in den Stürmen der Revolution die rechtsrheinischen Gebiete ebenso an einen grösseren Staat fallen könnten, wie die linksrheinischen an Frankreich

bereits verloren gegangen waren. Vermuthlich, dass er bei jenem neuen Souverän, der vielleicht nicht werde wissen wollen, welches der gesetzliche Zustand der badischen Kirche sei, an Oestreich dachte, das Baden seit seinem Separatfrieden mit der Republik als Feindesland behandelte oder an Baiern, das damals die Freundschaft der Pariser Gewalthaber in sehr auffälliger Weise suchte. Der Verlauf der Entwicklung brachte es aber anders. Statt von Baiern verschlungen zu werden erhielt Baden durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 vielmehr die rechtsrheinische Pfalz zugeschieden, dazu die nassau'sche Herrschaft Lahr mit Lichtenau und Willstädt, das Bisthum Constanz, nebst andern Stiften und kleinen Reichsstädten des Oberlandes.

Die wichtigste Erwerbung war die Pfalz und wie im Jahre 1771 der lutherische Markgraf eine katholische Landschaft, so sollte nunmehr der Kurfürst eine der Mehrzahl nach reformirte, aber durch das Missregiment Karl Theodors kirchlich tief heruntergebrachte Bevölkerung übernehmen. Die kirchlichen Aufgaben berührten ihn hier um so näher als er sich zu eigenem Eingreifen gegenüber einem von ihm zu ernennenden reformirten Kirchenrathe natürlich in höherem Masse verpflichtet fühlte als vordem gegenüber den Bischöfen von Speyer und Strassburg. Zu dem altväterlichen bürgerlichen Wesen der protestantischen Markgrafschaft bildete der Zustand dieser reformirten Pfalz einen grellen Gegensatz. Das waren nicht mehr die streng geleiteten reformirten Pfälzer Friedrich III. und IV., die der reformirten Welt ihren Katechismus gegeben und auf allen Schlachtfeldern Frankreichs und der Niederlande für ihren Glauben gefochten.

Die Bevölkerung war entkirchlicht, die Reformirten der Hälfte ihres Eigenthums beraubt, ihre Prediger und Lehrer ohne Ansehen, alle Stellen käuflich. Zwar waren seit dem Tode Karl Theodors 1799 von dem Zweibrückener Erben Max Joseph Abstellung der pfälzischen Religionsbeschwerden verheissen worden, aber die Sünden eines Jahrhunderts waren in vier stürmischen Kriegsjahren nicht gut zu machen und eine selbstständige

reformirte Kirche, wie die Kirchenräthe Wundt, Mieg und andere pfälzische Patrioten sie beehrten, war durchaus gegen Montgelas bureaukratischen Despotismus. So kam die Abhülfe der Pfalz doch erst seit dem Jahre 1803 durch Karl Friedrich.

Von Brauer verfasst erschien im Februar 1803 ein Religionsedict, in der Reihe der Organisationsedicten das dritte, das beiden Confessionen volle Parität gewährte. Nur in ungemischten Dorfgemeinden wurden der Regel nach keine bürgerlichen Annahmen eines Andersgläubigen gestattet. In gemischten Ehen sollten, wo nicht ein gerichtlich beglaubigter Vertrag es anders bestimmte, sämmtliche Kinder der Religion des Vaters folgen. Eine bereits geschlossene Mischehe musste von dem Geistlichen der andern Confession, wo es verlangt wurde, nochmals eingesegnet werden<sup>20</sup>). Es ist nicht ersichtlich, dass die Durchführung dieser Grundsätze irgend welche Schwierigkeit gemacht hätte, wie denn auch im Jahre 1803 die Lage des Papstthums nicht danach war, sich in einen neuen Kirchenstreit zu stürzen. Schwieriger war die Neuordnung der in tiefem Verfall befindlichen reformirten Kirche. Der Kirchenrath zu Heidelberg, der nun an Stelle des katholischen einen lutherischen Landesherrn erhielt, zählt einige hochachtbare Namen in seinen Reihen, aber die langjährige Missverwaltung hatte auch hier die schlechtesten Traditionen einreissen lassen. Zunächst fällt der Wettlauf nach Aufbesserung auf, der den Kurfürsten schliesslich nöthigt, dahin zielende Anträge dem Heidelberger Kirchenrathe bis auf Weiteres ganz zu verbieten und Zulagen einzustellen, die derselbe während des Interim fürsorglich bereits bewilligt hatte. Auch einen Versuch, mit neuen Geschäften die in der pfälzischen Zeit damit verbundenen Taxen an sich zu ziehen, hat der Geheimerath dem Collegium niederzulegen<sup>21</sup>). Dabei verhehlt Serenisimus Elector dem Kirchenrathe nicht, dass derselbe sich mit beträchtlich weniger Arbeitern werde behelfen können, wenn jeder „nach seiner Incumbenz“ das Seine thue. Das Kirchencollegium selbst, das unter Karl Theodor durch Stellenkauf oft auf zwei Dutzend Räte gekommen war, beschränkte Karl Friedrich auf

sieben. Nun aber stellte sich heraus, dass in dem so reducirten Kirchenrathe eine einzige Familie die Mehrheit bilde, der Director nämlich mit zwei Schwiegersöhnen, von denen der eine Geschwisterkind mit einem vierten Rathe war. Eine solche Versippung innerhalb desselben Collegiums war nun aber ganz gegen die guten markgräflichen Traditionen. Der Kirchenrath schlug desshalb selbst vor, die Stimme des Directors solle nur dann gezählt werden, wenn er gegen seine beiden Schwiegersöhne stimme, dagegen in Wegfall kommen, so oft er mit denselben einig gehe, welches salomonische Urtheil denn auch Karl Friedrichs Beifall fand. Auch das war eine wenig zu empfehlende Einrichtung, dass niedere wie hohe Stellen nur auf Bewerbung besetzt wurden, so dass es einem Manne wie Daub nicht erspart blieb, seine Ansprüche auf eine Kirchenrathsstelle selbst auseinanderzusetzen. Einen Beamten, den er für das Ehegericht empfohlen, wollte der Kirchenrath später in heftigen Protesten von seinem eigenen Collegium fernhalten, da er in nichts weniger als kanonischen Familienverhältnissen lebe. Kurz die Akten der betreffenden Periode machen einen überwiegend unerfreulichen Eindruck.

Indessen, so zäh man sich für die „*innehabenden Aemter nebst an-  
klebigem Gehalte und sonstigen Nutzungen*“ gewehrt hatte, in der Hauptsache erwies sich der Kirchenrath sehr nachgiebig. Als die sogenannte Landesdirectionscommission anfragte, ob die pfälzischen Einrichtungen nicht nach Massgabe der Kirchenrathsinstruction Karl Friedrichs mit den badischen „*egalisiert*“ werden könnten, waren Kirchenrath und Klassenconvente damit völlig einverstanden. Die Differenz des Bekenntnisses schien kein Hinderniss, die Lehrnormen der badischen Instruction anzunehmen, da, wie der Kirchenrath ausführt, dieselben die Freiheit des Lehrens nicht zu weit einschränkten und doch dem Vortrage schriftwidriger Lehren hinreichend vorbeugten. Nur die badische Kirchencensur fand merkwürdiger Weise Widerspruch, während vordem die Reformirten es gerade an Strenge der Kirchenzucht den Lutheranern weit zuvor gethan. Jetzt sagt im Gegentheil ein Be-

richt der Landvogtey Stralenberg aus Mannheim vom 7. April 1804, es lasse nicht gut, „wenn den Lutheranern alle Musik an denen Sonn- und Feiertagen alles Wirthshaussitzen, Erkaufung ihrer Bedürfnisse während des Gottesdienstes u. s. w. verboten sei, während von Reformirten und Katholiken solches unbedenklich geschehe<sup>22)</sup>.“ Noch im Jahre 1798 hatte Karl Friedrich, der ein entschiedener Anhänger der Kirchenzucht war, durch Brauer eine „erneute Kirchencensurordnung“ ausarbeiten lassen. Den Censurgerichten wurde in derselben die Rüge derjenigen Vergehen zugewiesen, die sich erfahrungsgemäss der Kenntniss der Staatsbehörden leichter entziehen. Es gehörten dahin: Eehändel, private Aergernisse, schlechte Kinderzucht, Schulversäumnisse oder Trägheit der Schuljugend, Mangel an Respect vor Lehrer und Pfarrer, Sonntagsstörungen, Fluchen, Trinken und andere derartige Ausschreitungen. Dieses Brauer'sche Mandat vom Ende des 18ten Jahrhunderts war ein letzter Versuch, die patriarchalische Ordnung der guten alten markgräflichen Zeit den Dorfgemeinden zu retten, aber bei der Anwendung auf die neuerworbenen Gebiete litt er Schiffbruch. Er stiess zunächst auf den Widerspruch der reformirten Presbyterien und scheiterte dann vollends an der Einsprache des späteren katholischen Oberkirchenraths. Schliesslich musste man es bei einer einfachen Polizeiverordnung bewenden lassen, die ursprünglich neben der Kirchencensurordnung hatte bestehen sollen<sup>23)</sup>.

Immerhin war mit der Annahme der Kirchenrathsinstruction, die im Jahre 1804 mit geringen Aenderungen nunmehr als kurfürstliches Edict neu aufgelegt wurde, eine gemeinsame Praxis für lutherische und reformirte Gemeinden geschaffen. Auch in bürgerlichen Dingen behandelte der Kurfürst beide als eine Confession. Schon das dritte Organisationsedict von 1803 verstand unter ungemischten Gemeinden nur katholische und evangelische, ohne die letzteren in lutherische und reformirte zu zerfallen. Als weiterer Schritt zur Union darf es bezeichnet werden, dass Karl Friedrich an die theologische Facultät zu Heidelberg zu den reformirten Theologen Wundt, Daub und Ewald, die lutherischen Schwarz, De Wette

und Marheinecke berief, so dass nun auch die altbadischen Theologen hier ihre Bildung suchen konnten. Die Vereinigung von reformirten und lutherischen Schulen begann schon jetzt und ebenso wurde den beiderseitigen Geistlichen gestattet, sich nach Bedürfniss Aushilfe zu leisten.

Inzwischen war der Kurstaat Baden zum Grossherzogthum erhoben worden. Der Pressburger Friede hatte ihm Breisgau und Ortenau, die Stadt Constanz und Insel Mainau zugebracht und bei der Erhebung zum Grossherzogthum waren ihm 1806 die Gebiete der mediatisirten Herrn von Fürstenberg, Leiningen, Löwenstein, Salm etc. etc. und die letzten säcularisirten Stifte im Odenwald und Schwarzwald zugefallen. Die Residenz des neuen Grossherzogs erschien in diesem Augenblicke als der zukunfts-volle Mittelpunkt eines neuen Staates. So willigte der reformirte Kirchenrath zu Heidelberg im Jahre 1807 ein, mit dem lutherischen zu Karlsruhe zu einem gemeinschaftlichen Oberkirchenrathe vereinigt zu werden<sup>24</sup>). Praktisch war damit die Union beider Kirchen vollzogen. Aber auch die Einigung in Lehre und Cultus, wie die Unionssynode von 1821 sie aussprach, ward schon damals von den Rathgebern Carl Friedrichs erwogen. In demselben Jahre 1803, in dem die diesseitige Pfalz an Baden fiel, hatte Brauer eine Schrift erscheinen lassen unter dem Titel: „Gedanken über einen Kirchenverein.“ Ernstlicher als es sich nachmals als nöthig erwies hat hier Brauer die Unterscheidungslehren der beiden Kirchen hervorgezogen und auf Formeln gedacht, die eine unirte Kirche aufstellen könnte. Seine eigene organisatorische Thätigkeit überhob die Spättern dieses systematischen Verfahrens. Nachdem die praktische Union durch eine gemeinsame Verwaltung sich eingelebt hatte, konnte die gemeinschaftliche Generalsynode von 1821 über alle diese vergessenen dogmatischen Gegensätze mit der ausbeugenden Formel hinweggehn, die unirte Kirche erkenne den symbolischen Büchern das ihnen bisher zuerkannte normative Ansehen auch ferner zu, d. h. dasjenige, das Karl Friedrichs Synodalbefehle und Brauers Kirchenrathsinstruction ihnen gelassen, eine Geltung, die man eine geschichtliche oder

moralische nennen mag, die aber sicher keine juristische war. Dass Badens evangelische Kirche eine unirte und in den von ihm gezogenen weiteren Grenzen eine freisinnige ward, ist Karl Friedrichs eigenes Werk. In so fern ist auch die letzte von ihm vollzogene theologische Berufung bedeutungsvoll gewesen, ich meine die 1810 durch Reizenstein vermittelte Uebertragung der kirchenhistorischen Professur an Heinrich Eberhard Paulus, der dem theologischen Studium an unserer Hochschule für lange Zeit seinen Stempel aufdrückte.

---

Ich wende mich nunmehr der weiteren Obliegenheit zu, über die Ergebnisse unserer Universität in dem letzten Jahre zu berichten. Mit Dank und Freude gedenken wir zunächst der Wiederherstellung unseres erlauchten Rectors von schwerer und langwieriger Erkrankung. Es war der Corporation Stolz und Trost zugleich, dass zwei ihrer Lehrer dem hohen Herrn in dieser Prüfungszeit erfolgreich zur Seite stehen durften und dankbar erkennt dieselbe an, welchen Antheil der hohe Stellvertreter Seiner Königlichen Hoheit, unser allergnädigster Erbgrossherzog allen Interessen unserer Anstalt entgegenbrachte. So haben sich durch das Leidensjahr Seiner Königlichen Hoheit die Bande, die die Universität Heidelberg mit dem hohen Hause Baden verknüpfen, nur um so fester geschlungen und wir hoffen, dass über beiden auch forthin ein freundlicher Stern walten wird.

Die Frequenz unserer Universität hat in dem abgelaufenen Studienjahre sich sehr erfreulich gestaltet. Im vergangenen Sommersemester betrug die Zahl der immatriculirten Studirenden 926. Abgangszeugnisse wurden genommen 448. Die Zahl der Immatrikulationen im gegenwärtigen Wintersemester beläuft sich mit Einschluss der zur Immatrikulation vorgemerkten

Studirenden auf einstweilen 263, so dass der Stand der gegenwärtigen Frequenz denjenigen des vorigen Wintersemesters nicht unbedeutend übersteigen wird.

Leider hat die Universitätschronik für das abgelaufene Jahr auch herbe Verluste zu verzeichnen. Am 19. Januar dieses Jahres starb Universitätsbibliothekar Dr. Otto Bender, mit welchem die Universität einen wegen seiner Kenntnisse und liebenswürdigen Bereitwilligkeit im Dienste hochgeschätzten Beamten verlor. Am 6. Juli wurde der Wissenschaft in dem Geheimen Rath Dr. Nikolaus Friedreich eine ihrer ersten Zierden, der Universität der hauptsächlichliche Schöpfer ihrer neuen klinischen Anstalten, den Studirenden ein treuer Lehrer, der leidenden Menschheit einer ihrer gesuchtesten Helfer entrissen. An diesen schweren Verlust reihte sich am 11. September in der philosophischen Fakultät derjenige des ausserordentlichen Professors Friedrich Rummer, an dessen förderlichen Unterricht und erprobte Humanität sich zahlreiche Schüler noch lange dankbar erinnern werden.

Aus dem Verbande der Universität sind ausgeschieden: der ausserordentliche Professor Dr. Gädeke, welcher als Professor der Geschichte an das Königlich Sächsische Polytechnikum zu Dresden berufen wurde, und der ausserordentliche Professor Dr. Neumann, welchem der neu errichtete Lehrstuhl für romanische Philologie an der Universität Freiburg übertragen ward.

Seinem Ansuchen entsprechend wurde Bibliothekar Dr. Schady an der Universitätsbibliothek auf den 1. Mai d. J. aus dem Grossherzoglichen Staatsdienste entlassen.

Für den erledigten Lehrstuhl des allgemeinen Staatsrechts, des Völkerrechts und der Politik wurde berufen der frühere ordentliche Professor des Staats- und Völkerrechts und der Politik an der Universität Dorpat Dr. August von Bulmerincq unter Verleihung des Charakters als Geheimer

Rath II. Klasse. Auch wurde derselbe zum Mitdirektor des staatswissenschaftlichen Seminars ernannt.

Dem Professor der speziellen Pathologie und Therapie und Direktor der medizinischen Poliklinik Dr. Wilhelm Erb in Leipzig wurde die ordentliche Professur für Pathologie und Therapie und die Direktion der medizinischen Klinik übertragen. Derselbe wird am 1. April 1883 sein hiesiges Amt antreten. Bis zu dessen Amtsantritt bleibt die provisorische Führung der Geschäfte des Direktors der medizinischen Klinik, sowie die Vertretung des betreffenden Unterrichtsgebietes dem Professor Dr. Weil übertragen.

Habilitirt hat sich in der philosophischen Facultät Dr. Karl Köhler aus Mannheim für das Fach der Mathematik.

Auszeichnungen durch Titelverleihung wurden zu Theil: dem Hofrath Dr. Arnold, welchem der Charakter als Geheimer Hofrath verliehen wurde; dem Geheimen Hofrath Dr. Czerny, welcher zum Geheimen Rath II. Klasse ernannt wurde.

Zu ausserordentlichen Professoren in der philosophischen Fakultät wurden ernannt die Herren Privatdozenten Dr. Behaghel, Dr. Koch, Dr. Neumann und Collegienrath Dr. Meyer.

Dem Geheimen Hofrath Dr. Bekker wurde auf seinen Wunsch die Mitdirektion des privatrechtlichen Seminars mit dem Wintersemester 1881/82 mit der Ermächtigung wieder übertragen, den ausserordentlichen Professor Dr. Buhl mit seiner Vertretung in Seminarangelegenheiten zu betrauen und demselben insbesondere die Besorgung der auf seine Abtheilung fallenden Bibliothekgeschäfte sowie die Abhaltung von zur Ergänzung der von dem Mitdirektor des Seminars selbst geleiteten seminaristischen Uebungen zu übertragen.

An Stelle des nach Freiburg berufenen Professors Neumann hat Dr. Wiechmann einen Theil der Uebungen am germanisch-romanischen Seminar übernommen.

Die durch das Ableben des Bibliothekars Dr. Bender erledigte Bibliothekarstelle wurde dem Dr. Jacob Wille unter Ernennung zum ersten Bibliothekar an der Universitätsbibliothek übertragen. Die erledigte 2. Bibliothekarstelle hat seit dem Austritt ihres früheren Inhabers Dr. Paul Hintzmann provisorisch versehen und ist derselbe nunmehr als Custos bei der Universitätsbibliothek angestellt.

Die Stelle eines Repetenten bei dem theologischen Seminar ist dem ausserordentlichen Professor Pfarrer Licentiat Kneucker für ein weiteres Jahr bis Ostern 1883 übertragen worden.

Ordensverleihungen und andere ehrende Auszeichnungen erhielten: Geheime Rath Dr. Friedreich und Geheime Rath Dr. Fischer das Grosskreuz des Zähringer Löwenordens; Hofrath Dr. Becker das Commandeurkreuz II. Classe mit Eichenlaub vom Zähringer Löwenorden; Musikdirektor Boch das Ritterkreuz II. Classe desselben Ordens.

Der Geheime Rath Dr. Fischer wurde von der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Rom „Regia Lynceorum Academia“ am 4. Dezember 1881 zum auswärtigen Mitglied für die Klasse der moralischen, historischen und philologischen Wissenschaften erwählt. Der Geheime Rath Dr. Renaud wurde durch Beschluss des Senats der Universität Lahore vom 27. März 1882 zum Ehrenmitgliede dieser Universität und der dortigen Akademie (Anjuman-J-Punjab Association) ernannt. Professor Dr. Quincke wurde von der Universität Würzburg zum Dr. medicinae honoris causa creirt.

Bei der 400 jährigen Jubelfeier der Universität Würzburg im Monat August d. J. ist die hiesige Universität durch zwei Deputirte, den Geheime Rath Dr. Gegenbaur und Professor Dr. Quincke vertreten worden.

Auch im verflossenen Jahre ist die Universität mit zahlreichen und werthvollen Geschenken von ihren Gönnern und Freunden bedacht worden. Ein Verzeichniss der Körperschaften, Behörden und einzelnen Personen, welche die Universitätsbibliothek durch Geschenke von Büchern und Schriften bereichert haben, wird nachträglich veröffentlicht werden.

Insbesondere hat die medizinische Abtheilung der Universitätsbibliothek einen ansehnlichen Zuwachs erhalten durch die sehr werthvolle medizinische Bibliothek des verstorbenen Geheimen Raths Friedreich, welcher dieselbe testamentarisch der hiesigen Universität vermacht hat. Dieselbe wird dem Wunsche des Gebers gemäss in der Universitätsbibliothek als gesonderte Sammlung aufgestellt und nach Beendigung der Katalogisirung der Benützung übergeben werden.

Nicht minder verdankt der Fürsorge des Grossherzoglichen Ministeriums die Bibliothek ein Exemplar des von dem Vicomte de Santarem vor dreissig Jahren vorbereiteten, aber nicht in den Handel gegebenen Atlas von mittelalterlichen Karten. Es ist dies die grösste aller derartigen Sammlungen und sie hat durch die neueste Forschung noch einen erhöhten Werth insofern gewonnen, als eine Reihe dieser Karten auf antike Vorbilder zurückgeht. In Deutschland existirt, soviel bekannt, nur dieses eine Exemplar. Auch hat die Asiatic Society of Bengal zu Calcutta der Universitätsbibliothek eine grosse Anzahl ihrer früheren Publicationen geschenkt und alle später erscheinenden zugesichert.

Als Geschenk erhielt das archäologische Institut von den Erben des verstorbenen Geheimenraths Bluntschli Marmorfragmente, zur Replik einer praxitelischen Statue gehörig, welche in der Villa des Kaisers Hadrian bei Tivoli gefunden sind.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, im Namen der Universität öffentlich den verbindlichsten Dank für alle diese Gaben auszusprechen.

Ich gehe nun zu dem letzten Akte unserer heutigen Feier über, indem ich die Urtheile der Fakultäten über die eingegangenen Preisschriften und die für das nächste Jahr gestellten Preisfragen verkünde.

Es liegen Bearbeitungen der von der juristischen und von der medizinischen Fakultät gestellten Preisfragen vor.

Das von der juristischen Fakultät gestellte Thema war: „Zweck, An-

wendungsgebiet und Wirkung der interrogationes in jure faciendae sind darzustellen.“

Das Urtheil der juristischen Fakultät über die bei ihr eingelaufene Preisschrift lautet folgendermassen:

Die mit dem Motto „Non omnium, quae a maioribus constituta sunt, ratio reddi potest“ versehene Abhandlung zeugt von nicht gewöhnlichem Interesse an der gestellten Aufgabe, sie ist mit Lust und Liebe zur Sache durchgeführt, gut disponirt, klar und ansprechend geschrieben. Wenn andererseits der Fleiss gegen Ende der Ausführungen etwas nachlässt, gegen Methode und Resultate der Forschung manche Bedenken zu erheben sind, und besonders die Abhängigkeit von Autoritäten nicht zu loben ist, so sieht die Fakultät hierin Jugendfehler, die zwar die Veröffentlichung dieser Arbeit verbieten, aber der Annahme nicht im Wege stehen, dass der Verfasser entschiedenes Talent zu rechtswissenschaftlichen Arbeiten besitze. In Anerkennung hievon, verbunden mit der Hoffnung, durch die Anerkennung den Verfasser zu weiteren und tieferen Untersuchungen anzuregen, hat die juristische Fakultät sich für Bewilligung des Preises entschieden.

Das geöffnete Couvert enthält den Namen:

Friedrich Fürst aus Heidelberg.

Die medizinische Fakultät hatte die Aufgabe gestellt:

„Es soll die Entstehungsweise des normalen und abnormen vesikulären Athmungsgeräusches auf klinischem und experimentellem Wege erforscht werden.“

Eingelaufen ist eine Preisschrift mit dem Motto: „Der Mensch muss den festen Glauben haben, dass das Unergründliche ergründlich sei, wenn auch auf Kosten vieler Irrthümer: er müsste sonst aufhören zu forschen.“ Das Urtheil der medizinischen Fakultät über diese Arbeit lautet:

Der Verfasser dieser Arbeit glaubt auf Grund einer Anzahl von ihm angestellter Versuche, nach welchen es ihm gelungen ist, beim Durchtreiben

von Luft durch Röhren, deren Caliber demjenigen der kleinsten Bronchien sehr nahe kommt, selbst bei verhältnissmässig geringem Drucke noch wahrnehmbare Geräusche zu erzeugen, mit ziemlicher Sicherheit annehmen zu dürfen, dass das vesiculäre Athmen autochthon beim Uebertritt des Luftstroms aus den kleinsten Bronchien in die Infundibula entstehe. Mit diesem Ergebnisse sucht der Verfasser theils eine Reihe allgemein bekannter klinischer Thatsachen, theils eine Anzahl von ihm speziell beobachteter klinischer Fälle in Einklang zu bringen und durch dieselben zu beweisen, dass einestheils das Lungengeräusch unabhängig sei von dem Kehlkopfgeräusche, andernteils das Kehlkopfgeräusch sich für gewöhnlich nicht bis zur Brustoberfläche fortpflanze.

Es ist zu tadeln, dass der Verfasser bei seiner Kritik der Ansichten anderer Forscher nicht mit derjenigen Umsicht zu Werke gegangen ist, welche bei einem so schwierigen und physikalisch zum Theil noch sehr unklaren Probleme nöthig gewesen wäre und dass in Folge dessen manches seiner Urtheile auf offenbaren Missverständnissen beruht. Es darf ferner nicht verschwiegen werden, dass den Schlüssen, welche der Verfasser aus seinen Versuchen zieht, zum Theil schwerwiegende physikalische Bedenken entgegenstehen und ferner dass manche der von ihm angeführten eigenen klinischen Beobachtungen nicht gerade glücklich gewählt sind und selbst gegen seine eigene Theorie verwerthet werden könnten.

Dagegen ist zu loben, dass der Verfasser die Mühe nicht gescheut hat, Versuche von andern Beobachtern durch Wiederholung derselben auf ihre Richtigkeit zu prüfen, um dadurch ein eigenes Urtheil zu gewinnen und dass er durch seine eigenen, ganz zweckmässig angestellten Experimente ohne Zweifel einen richtigen Weg eingeschlagen hat, um der Entscheidung über die gestellte Aufgabe näher zu kommen. Auch sind die allgemein anerkannten klinischen Thatsachen, welche er zur Stütze seiner Meinung herbeizieht, gut gewählt und von erheblichem Gewichte für seine Ansicht. Wenn es daher auch dem Verfasser nicht gelungen ist, die von ihm bear-

beitete Frage auf experimentellem und klinischem Wege definitiv zu lösen, so glaubt doch die medizinische Fakultät in Anbetracht der zuletzt erwähnten lobenswerthen Eigenschaften der Arbeit, des darin bekundeten ernststen wissenschaftlichen Strebens und des dabei angewendeten Fleisses, derselben den Preis zuerkennen zu sollen. Als Verfasser dieser Arbeit ergiebt sich bei Eröffnung des Umschlags:

Karl Steinthal aus Stuttgart.

Die Preisaufgaben für das nächste Studienjahr sind folgende:

a) in der theologischen Fakultät:

„Es soll die Zeit des Jeremia geschildert und Thätigkeit, Charakter und schriftstellerische Eigenthümlichkeit dieses Propheten gewürdigt werden.“

b) in der juristischen Fakultät:

„Welche Anknüpfungspunkte findet die Presbyterial- und Synodalverfassung in den symbolischen Büchern der Lutheraner und in den lutherischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts?“

c) in der medizinischen Fakultät:

„In der Decke des vierten Gehirnventrikels wird eine Oeffnung beschrieben: das Foramen Magendii. Es ist zu ermitteln, ob diese Oeffnung ein normales Vorkommen darstellt, wann sie entsteht, und welches etwa die Bedingungen ihrer Entstehung sind. Auch bezüglich der in neuerer Zeit angegebenen seitlichen Oeffnungen desselben Ventrikels wird eine genaue Untersuchung gewünscht.“

d) in der philosophischen Fakultät:

1. „Es sollen die beiden Ausgaben der kantischen Vernunftkritik vom Jahre 1781 und vom Jahre 1787 genau miteinander verglichen, die Differenzen derselben festgestellt, erörtert und so beurtheilt werden, dass die

Frage, ob zwischen beiden gewisse die Grundlehren Kants betreffende Widersprüche vorhanden sind, beantwortet wird.“

2. „Samuel Pufendorf hat die Geschichte des nordischen Krieges von 1655 bis 1660 in zwei grossen urkundlichen Werken behandelt, zuerst in den 'Commentarii de rebus a Carolo Gustavo Sueciae Rege gestis' und dann in den 'Commentarii de rebus gestis Friderici Wilhelmi Magni Electoris Brandenburgici.' Es wird gewünscht eine kritische Vergleichung dieser beiden Werke, wobei, mit Herbeiziehung auch des gedruckten Aktenmaterials, die Resultate festzustellen sind, welche sich daraus einerseits für die berichteten Thatsachen, andererseits für die historiographische Methode Pufendorf's ergeben.“

3. Bekanntlich ist das Problem, die nothwendigen und hinreichenden Bedingungen anzugeben, damit eine algebraische Differenzialgleichung erster Ordnung durch eine eindeutige Funktion befriedigt werde, nur in dem Falle behandelt und gelöst worden, dass die Differenzialgleichung die unabhängige Variable nicht explicite enthält. Die Fakultät wünscht, dass auch der allgemeine Fall, wenn nämlich die unabhängige Variable explicite auftritt, einer Untersuchung nach derselben Richtung hin unterworfen werde.

Möge mein Amtsnachfolger im Jahre 1883 recht viele Sieger in dem wissenschaftlichen Wettkampfe zu verkünden haben. Damit schliesse ich unsere Feier mit den wärmsten Segenswünschen für das Wohl unserer Hochschule und ihres erhabenen Rectors, den Gott noch lange seinem Lande und unserer Universität erhalten wolle!

## Anmerkungen.

1) Zuverlässige Erzählungen dieser Art gibt aus erster Hand Karl Friedrichs Geheimer Rath von Draï in seiner Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friedrich vor der Revolution. Karlsruhe 1816. Bd. 2. S. 475 f. f. Vgl. auch desselben Gemälde aus dem Leben Karl Friedrichs. Mannheim 1829. Vierordt, Geschichte der evangelischen Kirche in dem Grossherzogthum Baden. Karlsruhe 1856 2, 343 f. Nebenius, Karl Friedrich von Baden, herausgegeben von Fr. von Weech, Karlsruhe 1868 S. 189 f. Bei den zahlreichen Karl-Friedrich-Anekdoten, die für des Markgrafen edle Bescheidenheit und Humanität charakteristisch sind, mag auch ein Vorgang seine Stelle finden, der 1771 spielte. Bei Ausschreiben eines Busstags erhob der Mitherr von Königsbach, Obrist Lieutenant von St. André den Anspruch, dass diese Feier in dem gemeinsamen Namen des Markgrafen und des Mitherrn von der Königsbacher Kanzel anbefohlen werde. Der Anspruch wurde beanstandet und schliesslich dem Markgrafen zur Entscheidung vorgelegt. Dieser befahl, der Pfarrer solle den Busstag ankündigen und weder seiner noch des Obrist-Lieutenants dabei Erwähnung thun, da das zur Sache ganz überflüssig sei. Akten des Badischen General-Landes-Archivs. Baden Durlach. Kirchensache. Fascikel: „Den in denen fürstlichen Landen allgemeinen jährlichen Bet- Buss- Fast- und Dank-Tag, und wie derselbe a. 1756 bei Gelegenheit des verordneten Busstages wegen der Erdbeben und Sturmwinden auf den Charfreitag fürhin zu begehen angeordnet worden betrfd.“

2) Schöne Belege dieser Art sind die oft gedruckte Ansprache Karl Friedrichs an das Geh. Rathscollegium nach Anfall der B. Badener Lande und die eigenhändige Zuschrift an dasselbe Collegium vom 2. Dezember 1777, die mit den Worten beginnt: „Abermahl ist der Lauf eines kummervollen Jahres seinem Ende nahe, und meine bedrängte Seele wirft sich selbst die Frage auf, welche Pflichten sind in diesem verflossenen Jahre erfüllet, welche versäumt worden? Es soll dieses (ich weis es) die Frage des Tages und der Stunde, eben so wie des Jahres sein . . . . Bloss zu meiner Beruhigung wünsche ich zu sehen, mit welchen Schritten wir auf der Bahn gewandelt haben, welche uns bis hierher geführt . . . Der Lauf eines Jahres ist auch ein Theil der Geschichte. Lassen Sie uns sehen, was wir unter göttlichem Segen uns Gedeihliches auf das Zukünftige zu versprechen haben?“ Niemand wird in dieser eigenhändigen Niederschrift des Markgrafen den Ausdruck eines tief gewissenhaften und wahrhaft frommen Gemüths verkennen, obwohl das betreffende Collegium selbst diese Zuschrift als eine Art von Misstrauensvotum aufgenommen zu haben scheint. Vgl. Bad. L.-Archiv. Canzleysache. Fascikel: „Die von Serenissimo Badensi Carolo Friderico über den Geschäftsgang in den Collegien erforderten Berichte.“

3) Ueber das Verhältniss zu Lavater und Herder vgl. v. Weech's Beilagen zu Nebenius, über das zu Klopstock: Strauss, Kleine Schriften, 1862. S. 23; über das zu Jung: Vierordt, Bad. K.-Gesch. 2, 453 und den merkwürdigen Brief Karl Friedrichs bei von Weech S. 259.

4) Vgl. Vierordt, Geschichte der im Jahre 1856 zu Durlach eröffneten und 1724 nach Karlsruhe verpflanzten Mittelschule. Karlsruhe 1859.

5) Die Verhandlungen, um die *difformitatem ratione rituum et disciplinae ecclesiasticae* abzustellen, beginnen schon 1718, aber man traf auf grosse Schwierigkeiten: „zumal, da vielerlei frembde Geistliche in's Land kommen, wird es mit der Conformität schwer halten,“ heisst es in einem Berichte vom 7. Febr. 1718. Bad. L.-Archiv. B. Durlach. „Vorschläge wegen wieder Auflage der Kirchenagenden und Kirchen-Censur-Ordnung betr.“

6) Die neue General-Synodal-Verordnung von 1756 stellt vor Allem die Frage in den Vordergrund: „Was dormalen vor Sünden a. in der Diöces, und b. auch in des Pfarrers eigener Gemeinde hauptsächlich im Schwang gehen und wie solchen Uebertretungen durch das geistliche, durch das weltliche Amt und allenfalls von gnädigster Herrschaft am füglichsten gesteuert werden könne? Was ein jeder zu einiger Aufnahm solch wahren Christenthums und zur Verherrlichung Gottes sowohl in Absicht auf seine Gemeinde als auch in Ansehung des ganzen Landes vorzuschlagen wisse? Was zur Einpflanzung einer wahrhaften Gottesfurcht bei der Jugend, zu deren Erweckung auch erbaulicheren Unterricht im Christenthum und zur Verbesserung derer Schulen überhaupt zu veranstalten sei? Ob und wodurch besonders die Sabbatsfeier in jeder Gemeinde übertreten werde? Ob fürnehmlich öffentliche Sabbatsschändereien an ein und anderem Ort oder durchgängig begangen werden? Worinnen solche Uebertretungen bestehen? Ob die Wirths- und Privat-Häuser an allen Sonntagen nicht nur von Spielleuten, sondern auch von Würfeln und Karten leer gehalten werden? Wie denen sich äussernden Uebertretungen ernstlich zu steuern? und ob nicht die Sonntags-Abend-Stunden vornehmlich auf dem Lande nützlicher, als insgemein geschieht, durch Veranstaltung des Pfarrers könnten angewendet werden? Was Nützlichers zur Herstellung guter Kirchen-Disciplin zu verfügen sei? Was jeder bey denen ritibus ecclesiae zu erinnern finde? Was vor wichtige Fälle sowohl überhaupt, als auch besonders in Ansehung angefochtener oder ganz verstockter Sünder vorgekommen?“ Gegenüber der dogmatisirenden Streit- und Zanktheologie des siebzehnten gibt diese Synodalordnung des achtzehnten Jahrhunderts eine entschiedene Hinweisung auf die praktischen Fragen und Bedürfnisse. Den Einfluss der Spener'schen Reformation der deutschen Kirche wird man darin nicht verkennen. Bad. L.-A. Baden Durlach. „Die emanirte Neue General-Synodal-Verordnung.“ 1756—96.

7) Bemerkenswerthe Auszüge aus Karl Friedrichs Synodalbefehlen findet man bei Hundeshagen, die Bekenntnissgrundlage der vereinigten evangelischen Kirche. S. 180 f. f.

8) Es wurden zu diesem Zwecke im August 1755 400 vollständige Bibeln und 600 neue Testamente versendet und die Kosten davon nöthigenfalls aus markgräflichen Mitteln bestritten. Die Angelegenheit setzte die Buchbinder des kleinen Ländchens sehr in Aufregung. Die Bibel in „braun französischem Leder“ (Schafleder) musste für 18 kr. das neue Testament für 12 kr. gebunden werden. Bad-Durl. Generalia. Buchbinderei und Bücher-Sachen. 1754—56. Kirchenordnung. „Die Hausvisitationen, so jährlich in jedem Orte vorzunehmen.“

9) Die Frage wurde auch von Seiten des Consistoriums mit grosser Erregtheit behandelt, und der Eifer erstreckte sich bis auf die Registratur. So hat der Registrator im Jahre 1753 einen Fascikel überschrieben: „Die per rescriptum generale ergangene Verordnung, dass hierfür der Apostel Feyer-Tage, welche bishero nach geendigtem Gottesdienst grösstentheils mit schändlichem Müssiggang, Schwelgerey, Tanzen und anderen Ueppigkeiten zugebracht werden, nur halb gefeyert werden sollen, betrd.“ Anno 1753. 54. Vgl. ferner den Fascikel: „Die Verlegung der mehrsten Feyertage auf die Sonntage und was desswegen von Zeit zu Zeit vorgekommen.“

10) Die Censurordnung von 1557 bestimmt die Zuständigkeit der Kirchencensurgerichte wie folgt: „Seynd die der Censur unterworfenene Sachen denen Pfarrern zeitlich, und so balden, als ein Verbrecher ausgekundschaft wird, anzuzeigen, von denselben ad Notam zu nehmen, und daraufhin die gerügte Person an denen Censur-Tagen zu Verantwort- und Bestrafung zu ziehen . . . Bey solcher Censur nun solle sonderlich vorgenommen werden, was wider die Fürstliche Kirchen-Mandata gehandelt wird, wo man nämlich mit Abgötterey, Aberglauben, Zauberey, Segen-sprechen, Fluchen, Schwören, Gotteslästern, Missbrauch und muthwilliger Profanirung des Namens Gottes, Versaumung der Predigten, auch was sonst mit allerly Aergernuss und Unfug bei denen Gottes-Diensten und Predigten, an Fest-, Sonn- und Feyertagen, auch zwischen denen Wochenpredigten, inn- und ausser, auch um die Kirchen mit Kauff- und Verkaufen auf dem Markt, herum lauffen auf der Gassen, Geplauder und Tumulten, Straf-würdiges passiret. So dann, wann Ehe-Leute in Uneinigkeit leben, Eltern und Kinder wider einander seynd, und diese aus dem Gehorsam gegen ihre Eltern tretten; Welches alles aber dahin zu verstehen, wann es mit der Uebertretung von dergleichen nur auf einen mündlichen Verweiss oder geringe Straf ankommt, auch die Besserung annoch zu hoffen ist, dann da es derenthalb auf ein weiteres auslaufen könnte, sich derselben bei der Censur nicht anzunehmen ist, sondern solche denen weiteren Judiciis überlassen bleiben. Dahero auch zur Censur nicht gezogen werden mag, alles, was dem Amt zu bestraffen zukommt, alsdann auch die Proclamations-Scheine, Cognition über die Sponsalia und dergleichen Dinge, welche mehrere Examination nach sich ziehen, dahin nicht gehören.“ Vgl. B. L. A. Fascikel: „Was wegen der durch die Generalsynodalverordnung befohlenen Bestellung besonderer Kirchenrüger dahier vorgekommen und verfügt worden,“ ingleichen „die Errichtung einer Kirchen-Rüger-Instruction.“ 1755—89. Fascikel: Kirchenzucht. „Die Kirchen-Censur.“ 1798—1805. Ferner: „Die in gesammten fürstl. evangelischen Landen eingeführte Kirchen-Censur-Ordnung.“ 1801—4.

11) Das Breve lautet:

Clemens Papa XIII.

Dilecte Fili Noster salutem et apostolicam benedictionem. Vix dici potest quanto Nos perfuderint gaudio litterae, quas ad Nos dedit dilectio Tua die XIV. proxime elapsi mensis Novembris. Afferebant enim sacram aedem et religiosorum domum, publicamque scholam Carlsruhi esse denique absolutam, ac propterea catholicis, qui in ea sunt civitate, datam esse copiam exercendi in conspectu etiam eorum, qui a nostris dissident sacris, decenti cultu sanctissimam, quam ipsi profitentur religionem. Hanc consolationem nostram acceptam referimus aequitati et humanitati praeclari istius nobilis viri Caroli Friderici Margravii Durlacensis, qui data catholicis ditionis suae facultate colendi publice eorum religionem. Tibi ad eorundem catholicorum, qui illius parent imperio, utilitatem respicienti obsecundans zeli tui vota benigne explevit. Dupliciter autem in hac, quam ex tuis litteris consolationem cepi-

mus, Deo gratulati sumus, tum ob rem ipsam, tum ob indicium, quod ipsa res facit; futurum nimirum memoratum nobilem virum catholicis factorem in posterum et defensorem, iis presertim, qui illius ditioni suo tempore subjicientur. Tu vero Dilecte Fili Noster eidem Margravio velimus exponas hanc animi Nostri laetitiam: nunquam tantopere disertus eris, quin Tua verba superet jucunditas Nostra et gratissimus in eum animus, qui tantam Nobis peperit voluptatem. De sacra suppellectili, qua scribis catholicos istos vehementer cupere novam instrui ecclesiam, ut aliqua ex parte pio eorum desiderio satisfaciamus, casulas quasdam per Nos ipsos benedictas, et sacra aliquot vasa ad sacrosancti sacrificii usum, quae itidem ipsi nos consecravimus, Tuae mittimus Dilectioni in capsam conclusa, quam ei, qui apud Nos tua gerit negotia, jussimus tradi. Exiguum quidem esse munus agnoscimus; sed tamen non exiguum, si accipiatur perinde, ac est erga catholicos ipsi Margravio subjectos paternus animus Noster, et praecipua de eodem Nobili Viro existimatio Nostra, et in eum grata voluntas.

Denique dilecte Fili Noster, Tibi et gregi tuo, cujus tam fidelem custodiam geris, omni paterni animi Nostri affectu apostolicam benedictionem peramanter impertimur.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem sub annulo Piscatoris die VI Aprilis MDCCLXVIII. Pontificatus Nostri anno decimo. M. A. Archiepiscopus Chalcedonensis. Dilecto filio Nostro Francisco Christophoro S. R. E. Presbitero Cardinali de Hutten, episcopo Spirensi.

12) Die Geschichte dieser Verhandlungen und des ganzen Kirchenstreits findet man am ausführlichsten bei Draiss, Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friedrich. I, 266 f.

13) Die Verbesserung des veralteten Gesangbuchs war Karl Friedrich's persönlicher Wunsch. In einer Ansprache an die Gemeinden liess er 1785 auf eine solche vorbereiten, indem er erklärte, es sei nicht zu verkennen, dass viele unpassende Ausdrücke in dem bisherigen Gesangbuche die Erbauung minderten, ja Spöttereien veranlassten. Um nicht der Neusucht beschuldigt zu werden, habe der Markgraf bisher mit Aenderungen zurückgehalten, nachdem nun in den meisten Ländern die Gesangbücher verbessert worden seien, werde aber die Anstössigkeit der Ausdrücke in dem badischen Buche nur um so grösser, während doch die Schrift selbst wolle, dass man sich an geistlichen lieblichen Liedern erbaue. Da nach Vollendung des Werks 1787 erst die Hoffdiensschaft und das Leibregiment mit neuen Gesangbüchern versehen wurden, worauf dann in Karlsruhe, Durlach und Mühlburg versuchsweise das neue Buch eingeführt ward, vollzog sich der Wechsel mit der Zeit ohne Anstoss und freiwillig in allen Gemeinden. Nur ein anonymer Brief, den Karl Friedrich erhielt, verlangte, dass in dem Lavater'schen Liede: „Wenn's sonnenklare Wahrheit ist,“ die bedingte Fassung in ein kräftiges Bekenntniss umgewandelt werde: „Weil's sonnenklare Wahrheit ist,“ „damit nicht der Sohn Gottes genöthigt werde, durch andere Mittel die Ehre seines Worts und seiner Gottheit in dem badischen Lande zu retten.“ Der Markgraf liess Lavater selbst seine Fassung vertheidigen und dessen Schutzschrift als Beilage zum Intelligenzblatt (1789, No. 8) veröffentlichen. Dieselbe besagte unter Anderem: „Es geschieht, dass Ungeübte die wohlmeinendsten Ausdrücke missverstehen und ihnen falsche Deutung geben. Es gehet diesen Schwachen wie den Furchtsamen, die Gespenster erblicken, wo keine sind. Sie sehen den Thron des Erlösers wanken und seine Kirche dem Umsturze nah, wenn der Helldenkende beide auf einem unbeweglichen und ewigen Felsen ruhen sieht.“

14) Fascikel: Bad.-Durl. Kirchenzucht. „Die im gesamt fürstlichen evang. Baden

eingeführte Kirchengzucht betreffend“ „Die Bemerkung, heisst es in dem Synodalbefehle von 1794, dass durch den freieren Umgang der Landleute, besonders des weiblichen Geschlechts und der Kinder, mit so vielen Personen von allerlei Nationen, Sitten und Denkungsarten, welche die jetzigen Kriegszeiten in unser Land führen, das Sittenverderbniss merklich vermehrt, und die Liebe zur Religiosität und zu ihrer Pflegerin der häuslichen Stille vermindert, und dadurch der Grund zur Vekrüppelung des sittlichen und politischen Charakters der Landbewohner gelegt werde, verdient ernsthaftes Nachdenken, und wir misskennen ihre traurige Richtigkeit so wenig als ihre bedenkliche Gemeenschädlichkeit. Da aber die Anlässe zu jenem Umgang bei gegenwärtigen unter Gottes Leitung allein stehenden Umständen nicht wohl zu verhindern sind, so können wir auch in dieser misslichen Weltlage, eingedenk der Lehre des Apostels: Schicket euch in die Zeit, denn es ist böse Zeit! mehr nicht thun, als was Wir schon im jüngsten Synodalbefehl gethan haben, nemlich unsere sämtlichen geistlichen Gemeindsvorsteher nochmals auf das dringendste und beweglichste zu ermahnen, alle ihre Kräfte daran zu setzen, durch Gewinnung und Erhaltung des Vertrauens ihrer Zuhörer, wodurch so viele wohlthätige Zwecke erreicht werden können, sich dem Uebel entgegenzustemmen, und nicht allein bei öffentlichen Vorträgen und Schulübungen, sondern besonders auch bei Casualfällen und Hausbesuchen . . . wodurch sie dann immer einige gewinnen werden, die sich nicht vom Strome des Leichtsinnes fortreissen lassen. Gerade diese Zeiten, wo bei äusseren Umständen der Weltbegebenheiten die innere Lust des grossen Haufens zur Zügellosigkeit, und zu einer ungebundenen Freiheit in Gährung kommt, und die Ausführbarkeit und Wirksamkeit einer auf moralische Vervollkommnung abzweckenden kirchlichen oder Staatsregierung so sehr hindert, müssen jedem Nachdenkenden die Aehnlichkeit mit jener älteren einleuchtend darstellen, von der der Apostel 2 Tim. 3 redet.“

15) Der Dichter des Markgräflerlandes schildert diese Zeit mit den treuherzigen Worten:

Drunter ischs und drüber gange, was me cha sage.  
Menge brave Ma hets nümme chönne prästiere,  
Het si Sach verloren und Hunger g'litten und bittelt.  
S'sin bitrübt Zite gsi, Gott well is biwahre.

16) Der bezügliche Vortrag Brauers vom 3. Januar 1797 findet sich in dem Fascikel: Baden-Durlach. Kanzlei-Sachen. „Die badischen Consistorialordnungen.“ 1766 – 1806.

17) In Betreff des Symbolzwangs heisst es in dem Synodalbefehl von 1788: „Was die vorgekommene Vorschlagung der Verpflichtung der zu ordinirenden Geistlichen auf die symbolischen Bücher betrifft, so ist zwar Unser ernstlicher Wille, dass jeder angehende Geistliche auf seine Pflicht und Gewissen vor Gott bei seiner Ordination angewiesen werden soll, nach der Wahrheit, das ist, so lang er als öffentlicher Lehrer der Religion der ungeänderten Augsburgischen Confession, als in welcher Eigenschaft ihm das Amt übertragen, angestellt ist, in seiner Seelsorge und Predigten keine andere Lehre, als die den Erklärungen der symbolischen Bücher gemäss ist, vortragen soll; einen besonderen Eid aber desswegen solchen Personen, die, wenn sie den Pflichten der Wahrheit nicht nachkommen wollen, auch den Eid, der gleichwohl den Verstand niemals bindet, allem wahrscheinlichen Vermuthen nach, nicht nachkommen werden, noch hinzuzufügen, erachten Wir für unnütz und bei manchen aus irrigen Gewissen handelnden, und mit Zweifel angefochtenen Personen für bedenklich.“ *Hundershagen 1. 68.*

18) Sie heissen: „Pauleidolonchronicon oder Gedanken eines Südländers über europäische Religionsschriften, Aufklärungsweisheit und glänzende Aussichten der Kirche.“ Christianstadt 1797. Ferner: „Gedanken über Protestantismus und dessen Einfluss auf die Rechte der Kirchengewalt und der Religionslehrer.“ 1802. „Das Christenthum ist Regierungsanstalt; ein Wort für unsere Zeiten.“ 1807.

19) „Mit jenen ängstlichen Besorgnissen,“ schreibt Brauer an den Rand des Fein'schen Vortrags, „bin ich nicht einverstanden. Die richtige Mittelstrasse zwischen Altpreussischem Religionsindifferentismus und Neupreussischer Religionsintoleranz, öffentlich hinstellen ist gerade jetzt mehr als je Bedürfniss. Nicht von den Ausdrücken der Symbole, sondern von dem Satz nichts zu glauben, was nicht in der Bibel steht, und alles, was darin steht, hängt unser publicistischer Religionscharakter ab. Ersterem tritt der genius seculi nicht mehr zu nahe, aber letzterem sehr. Diesem also zu steuern ohne die intolerante und in der katholischen so wenig als der protestantischen Kirche mehr tragbare Last der Verbindung auf fremde menschliche Denkformen wieder einzuführen, wird gerade jener Besorgniss am sichersten entgegenarbeiten, deren Realisation gewiss nie dadurch, dass der heutige theologische Vortrag vom Ausdruck der symbolischen Bücher, aber sehr leicht dadurch, dass er vom Sinn und Ausdruck der Bibel, wie er sich jedem gemeinverständlich darstellt, abweicht, zu Stande kommen kann.“

Gegen den Vorschlag, die Anerkennung der Regierungsgewalt Christi zum Kriterium der Zugehörigkeit zur Kirche zu machen, wendete Fein ein: „Meines Erachtens ist keine Sekte, welche noch bei der Religion Christi zu bleiben vorgegeben hat, so weit gegangen, dass sie Christo die Kirchengewalt abgesprochen hätte. Gleichwohl haben mehrere die christliche Religion sogar in ihren Grundfesten untergraben. Vor den Worten: „Christi Vorschriften als ein sie bindendes Gesetz zu erfüllen,“ welche bloss auf die von Christo vorgetragene Moral Bezug haben dürften, die auch dem Naturalisten und Atheisten nicht anstössig ist, sollte demnach meines Erachtens gesetzt werden: „folgich sein und seiner Apostel Lehren schlechterdings zu glauben,“ denn nicht nur seine Lebens-, sondern auch seine Glaubens-Vorschriften sind uns ein bindendes Gesetz.“ Brauer erwiedert darauf: „Diess kann ich nimmermehr anrathen. Das Glauben ist ein actus internus, worauf sich keine äussere Directions-gewalt ohne sich des Hierarchismi theilhaftig zu machen, erstrecken kann: unter der Erfüllung der Vorschriften Christi, wovon die Instruction spricht, steckt auch das Lehren seiner Glaubensvorschriften, auf mehr kann äussere Gewalt nicht dringen.“

Ferner bemängelt Fein, dass von Brauer ausdrücklich ausgesprochen werden wolle, im Privatunterricht könne der Pfarrer auch andere Lehrbücher gebrauchen als die in den Schulen eingeführten. Hindern könne man das wohl nicht, aber man solle es nicht ausdrücklich freigeben. Brauer erwiedert darauf: „Wenn es sich von selbst versteht, dass man es nicht hindern kann, wie es denn auch offenbar ist, dass ohne Papiſmum einzuführen, man einen einmal approbirten Geistlichen nicht hindern darf die nach seiner Ueberzeugung besten Bücher im Privatunterricht zu gebrauchen, so kann es auch nicht nachtheilig sein, dieses öffentlich zu sagen. Durch geheime Directionsvorbehalte und dergleichen papistische Mittel kann und soll die Kirche Christi, für die der Herr in allen Gefahren wachen wird, nicht gerettet werden.“ Bad. L.-A. „Die badischen Consistorialordnungen.“ 1766—1806.

20) Vergl. den Eingang zum dritten Organisationsedict:

„Nachdem uns in der neuen Territorialeintheilung Deutschlands zu Unseren

alten evangelischen und katholischen Landen noch mehrere zugefallen sind, worin die eine oder die andere dieser christlichen Confessionen bisher ihre Religionsübung unvermischt genos, auch Wir mittelst Unserer Pfalzgrafschaft am Rhein weiter solche Gebiete erhalten haben, worin, nebst der katholischen, beede protestantische Confessionen des Staatsbürgerrechts theilhaftig sind; so lässt Uns die Kenntniss von dem Gang der menschlichen Wünsche Erwartungen und Besorgnisse voraussehen, dass in manchem ängstlichen Gemüth des einen wie des andern Religionstheils beunruhigende Zweifel entstehen, hier im evangelischen Land, ob nicht die Verwaltung der Regierungsrechte durch mitwirkende katholische Diener seinem Religionsstande gefährlich werden möge? Dort im katholischen Gebiete, ob er auch nun unter Uns, als einem evangelischen Landesfürsten, die nemliche Sicherheit für seine freie und ungekränkte Religionsübung fortgeniessen werde? Noch mehr muss alles dieses in der Rheinpfalz eintreten, ehe die verschiedenen, dort verbürgerten Religionstheile wissen, wie weit Wir die von Unserem dortigen Regierungsvorfahren, des Herrn Churfürsten Maximilian Liebden im Jahre 1799 mildest ertheilte Religionsdeclaration (die jetzt, nach so manchfacher wesentlicher Veränderung derjenigen Umstände, welche dieselbe bestimmten, einer durchgängigen Anwendbarkeit nicht empfänglich ist,) zur Richtschnur für die Zukunft annehmen werden. — Nun haben zwar die Reichsgesetze schon vorhin die Rechte und Pflichten der Regenten und der Unterthanen in Bezug auf die Religionsverhältnisse im Allgemeinen deutlich bestimmt, und dasjenige, was darin zuvor noch zweideutig erachtet wurde, hat in dem neuesten Reichsdeputationsabschied eine den Grundsätzen brüderlicher Eintracht und christlicher Duldung gemässe nähere Bestimmung gefunden, so dass bei dem guten Zutrauen, dessen Wir Uns von allen Unsern, so neuen als alten Unterthanen — Dank sei es der göttlichen Gnade! — zu erfreuen haben, auch wohl ohne weitere Declaration der unvergleichbar grössere Theil derselben sich von Uns der gewissenhaften Erfüllung jener Pflichten genug versichert halten würde, um mit Ruhe und Freude unter Unserer Regierung zu wohnen. Aber gerade diese glückliche Stimmung Unserer Unterthanen gereicht auch Uns hinwiederum zum ermunternden Antrieb mittelst einer bestimmten Erklärung derjenigen Grundsätze, welche, Unserem Willen gemäss, von allen Unseren Räten und Dienern in Verwaltung ihrer Aemter da beobachtet werden sollen, wo ihre Rathschläge oder Amtshandlungen das Interesse verschiedener Religionsverwandten berühren, einen weiteren Beweiss Unserer ohne Unterschied der Religion gleich durchgehenden landesväterlichen Liebe zu geben.“

21) Bad. L.-Archiv. „Die Organisirung der gesammten badischen Kurlande, in specie die Personal-Organisirung der Pfalzgrafschaft.“ Drei Fascikel.

22) Bad. L.-Archiv. Rheinpfalz. Fascikel: „Die einzuführende Kirchencensur in der Rheinpfalz und Baden.“ Generalia: Kirchenzucht.

23) Regierungsblatt von 1805 No. 1.

24) Unter diesem Namen bestand das Collegium nur bis zum Jahre 1810, dann wurde es als „Evangelisches Kirchendepartement,“ später „Evangelische Kirchensection,“ dem Ministerium des Innern einverleibt.

## Beilage I.

### Verzeichniss

der

Regierungen, Behörden, Gesellschaften und Privatpersonen, welche der Grossherzoglichen Universitätsbibliothek in der Zeit vom 1. November 1881 bis 31. October 1882 Geschenke überwiesen haben.

#### Karlsruhe.

Das Grossh. Staatsministerium.  
Das Grossh. Ministerium d. Innern.  
Das Grossh. Ministerium der Justiz, des Kultus u. Unterrichts.  
Die Intendantur der Grossherzogl. Civilliste.  
Die Generaldirection der Grossh. Staatseisenbahnen.  
Das Archivariat der Bad. 1. Ständekammer.  
Das Archivariat der Bad. 2. Ständekammer.  
Das Grossh. General-Landesarchiv.  
Die Grossh. Hof- und Landesbibliothek.  
Der Badische Forstverein.  
Herr Geh. Legationsrath Dr. Hardeck.  
Herr Prof. Dr. Nüsslin.

#### Heidelberg.

Die medicinische Facultät.  
Die philosophische Facultät.  
Der mathematische Verein.  
Der Stadtrath der Stadt Heidelberg.  
Der Heidelberger Hausbesitzerverein.  
Herr Geh. Hofrath Professor Dr. Bartsch.  
Herrn Geh. Rath Bluntschli's Erben.  
Herr Rechtspracticant Buch.  
Herr Prof. Dr. Buhl.  
Herr Geh. Rath Prof. Dr. v. Bulmerincq.

Herr Hofrath von Chelius.  
Herr Karl Christ.  
Herr Prof. von Dahn.  
† Herr Geh. Rath Prof. Dr. Friedreich.  
Herr Prof. Dr. Fürstner.  
Herr Geh. Rath Prof. Dr. Gegenbaur.  
Frau Hofrath Gervinus.  
Herr Buchhändler Karl Groos.  
Herr Oberst von Horn.  
Herr Prof. Dr. Ihne.  
Herr Prof. Dr. Kehr.  
Herr Buchhändler G. Koester.  
Herr Hauptlehrer Chr. Kress.  
Herr Dr. med. Lobstein.  
Herr Rath Mays.  
Herr Kunsthändler Meder.  
Herr Prof. Dr. Ad. Merx.  
Herr Prof. Dr. Moos.  
Herr Prof. Dr. Nohl.  
Herr Prof. Dr. Nuhn.  
Herr stud. Obser.  
Herr Dr. Römer.  
Herr Dr. Schapira.  
Herr Decan Schellenberg.  
Herr Prof. Dr. F. Schöll.  
Herr Geh. Rath Prof. Dr. H. Schulze.  
Frau Hofrath Simon.  
Frau Hofrath Stark.  
Herr Prof. Dr. H. Thorbecke.  
Herr Director Prof. Dr. Uhlig.  
Herr Dr. H. Vierordt.  
Herr Geh. Hofrath Prof. Dr. Wachsmuth.  
Herr Dr. Wassmannsdorff.  
Herr Hofrath Prof. Dr. Weil.

Herr Universitätsbibliothekar Dr. Wille.  
Herr Buchhändler Winter.  
Herr Oberbibliothekar Prof. Dr. Zangemeister.

#### Freiburg.

Herr Dr. Sam. Brandt.

#### Aachen.

Die technische Hochschule.  
Herr Armin di Miranda.

#### Altenburg.

Die Herzogl. Staatsregierung.

#### Berlin.

Der deutsche Reichstag.  
Das Preuss. Abgeordneten-Haus.  
Das Kgl. Preuss. Ministerium für Landwirthschaft.  
Das Königl. Preuss. statistische Bureau.  
Die Kgl. Preuss. geologische Landesanstalt.  
Die Hauptstation des forstlichen Versuchswesens.  
Die Kaiserliche Admiralität.  
Herr Landger.-Dir. Korn.  
Herr Dr. E. Schroeder.  
Herr Prof. Dr. W. Wattenbach.

#### Bonn.

Herr Dr. Dietr. Holthofer.

**Braunschweig.**  
Das Herzogl. Staatsministerium.

**Breslau.**  
Herr P. Schroeder-Kramer.

**Coburg u. Gotha.**  
Das Herzogl. Sächs. Staatsministerium.  
Herr H. Habenicht.

**Darmstadt.**  
Die Grossh. Staatsregierung.  
Herr E. Wörner, Hofgerichtsanwalt.

**Dresden.**  
Die Kgl. Sächsische Regierung.  
Das Kgl. Sächsische Finanz-Ministerium.  
Das statist. Bureau des Kgl. Ministeriums des Innern.

**Frankenthal.**  
Herr Dr. Demuth.

**Halle.**  
Die Kaiserl. Leopold-Carol.-Akademie.  
Herr Dr. W. v. Brünneck.

**Hamburg.**  
Der Senat.  
Das handelsstatistische Bureau.

**Heilbronn.**  
Herr C. Nic. v. Gerbel-Embach.

**Kreuznach.**  
Der antiquar. histor. Verein für Nahe und Hunsrück.

**Laubach.**  
Herr Graf Friedrich zu Solms-Laubach.

**Leipzig.**  
Herren Verlagsbuchhldr. Duncker und Humblot.  
Herr Dr. Nic. Stürken.  
Herr Alexis de Tillo.

**Limbach.**  
Herr Joh. Schneider.

**Merseburg.**  
Der Verband öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten für Deutschland.

**Metz.**  
Der Verein für Erdkunde.

**München.**  
Die Kgl. Hof- u. Staatsbibliothek.  
Die Expedition des Ministerialblattes für Kirchen- u. Schulangelegenheiten.  
Herr Commerzienrath Dr. Adam.

**Münster.**  
Die Handelskammer.

**Neckargemünd.**  
Der Verein zur Förderung städtischer Interessen.

**Rothenburg.**  
Herr Pfarrer Knodt.

**Rottweil.**  
Der archäolog. Verein.

**Rudolstadt.**  
Das Fürstl. Schwarzburg-Rudolstadt. Staatsministerium.

**Sondershausen.**  
Die Fürstl. Schwarzburg-Sondershausen'sche Staatsregierung.

**Speier.**  
Herr Dr. Harster.  
Herr Dr. Thielmann.

**Strassburg.**  
Herr Verlagsbuchhändler Trübner.

**Ulm.**  
Der Verein für Kunst und Alterthum in Ulm u. Oberschwaben.

**Weimar.**  
Die Grossh. Sachsen-Weimar'sche Staatsregierung.

**Weissenburg.**  
Herr Major von Walther.

**Wiesbaden.**  
Herr Dr. S. Widmann.

**Wimpfen.**  
Herr Pfarrer Petersen.

**Wolfenbüttel.**  
Herr F. v. Mettingh.

**Würzburg.**  
Die Universität.

**Zweibrücken.**  
Herr Landesgerichtsrath Schuler.

**Budapest.**  
Das communalstatistische Bureau.  
Herr E. Thewrewk von Ponor.

**Innsbruck.**  
Herr L. v. Borch.

**Gran.**  
Herr Fürstprimas Cardinal Simor.

**Graz.**  
Der Steiermärk. Landesausschuss.

**Pressburg.**  
Herr Buchhändler Stampfel.

**Triest.**  
Herr Giov. Scalzuni.

**Bern.**  
Die Universität.

**Genf.**  
Die Commission géologique fédérale.

**Christiania.**  
The editorial committee of the Norwegian North-Atlantic Expedition.

**Stockholm.**

Herr Dr. Retzius.

**Lund.**

Die Universität.

**Delft.**

Die nederl. geod. Commission.

**Groningen.**

Die Universität.

**Nimwegen.**

Die nederl. bot. Vereeniging.

**Brüssel.**

La princesse de Lesignano.

**Greenwich.**

The Royal Observatory.

**London.**

Das British Museum.  
Die Pathological Society.  
Die British Association for the advancement of science.  
Das University College.  
Das Royal College of physicians.  
Der Cobden Club.  
Herr Dr. E. Oswald.  
Herr Dr. H. Sprengel.  
Herr Buchhändler N. Trübner.

**Dublin.**

Herr Prof. Dr. Reichel.

**Rochester.**

Die Universität.

**Paris.**

Die französische Staatsregierung.  
Herr L. Purper.  
Mad. la baronesse J. de Rothschild.

**Capua.**

Herr Gabr. Jannelli.

**Florenz.**

Herr Dr. Abramo Basevi.

**Mantua.**

Die Accademia Virgiliana.

**Rom.**

Die Direzione di statistica generale d'Italia.  
Das Ministerio di agricoltura, industria e commercio.  
Das R. Comitato geologico d'Italia.  
Die R. Accademia dei Lincei.

**Turin.**

Die R. Deputazione sopra gli studi di storia patria.  
Die R. Università degli studi.

**Madrid.**

Die spanische Staatsregierung.

**Lissabon.**

Herr J. F. Pereira.

**Moskau.**

Die Société Impériale des naturalistes.  
Die Petrow'sche land- und forstwissenschaftliche Academie.

**St. Petersburg.**

Die Académie Impériale des sciences.  
Die Commission Impériale archéologique.  
Herr Bibliothekar P. Lerch.

**Wilna.**

Die öffentliche Bibliothek.

**Baltimore.**

Die med. and chirurg. faculty of the state of Maryland.

**Cambridge (America).**

Die American philol. association.  
Die Harward University.

**Canada.**

The geological and natural history survey.

**Chicago.**

Die Universität.

**Cincinnati.**

Das Ohio-Mechanics Institute.

**Mexico.**

Das Ministerio de fomento.

**Michigan.**

The board of geological survey.

**Nashville.**

Die Vanderbilt University.

**New-York.**

Die Astor Library.  
Herr Capt. J. E. Cole.

**Washington.**

Das U. S. coast and geodetic survey office.  
Das Bureau of education of the U. States.  
Die Smithsonian Institution.

**Calcutta.**

Die Asiatic Society of Bengal.

**Tokio (Japan).**

Herr O. Korschelt.

Beilage II.

Verzeichniss

der

vom 23. November 1881 bis zum 22. November 1882 Promovirten.

In der juristischen Fakultät:

1. Seyfert, Rudolf, von Chemnitz, 25. November 1881.
2. Göttelmann, Karl Emil, von Mainz, 9. Dezember 1881.
3. Hof, August, von Aschaffenburg, 21. Dezember 1881.
4. Buehl, Adolf, von Coblenz, 13. Januar 1882.
5. Hagopian, Jacob, von Constantinopel, 31. Januar 1882.
6. Bruch, Ludwig, von Mainz, 14. Februar 1882.
7. Zintgraff, Eugen, von Düsseldorf, 14. März 1882.
8. Hanhart, Ernst, von Diessenhofen, 15. März 1882.
9. Sthamer, Walter, von Hamburg, 9. Mai 1882.
10. Jourdan, Theodor, von Mainz, 20. Mai 1882.
11. Neumann, Paul, von Mannheim, 24. Mai 1882.
12. Hachenburg, Max, von Mannheim, 6. Juni 1882.
13. Nicolai, Ednard, von Karlsruhe, 14. Juni 1882.
14. Schmidt, Theodor, von Worms, 16. Juni 1882.
15. Katz, Robert, von Dessau, 17. Juni 1882.
16. Lambadarios, Athanasius Th., von Athen, 28. Juni 1882.
17. Löb, Marcus, von Worms, 7. Juli 1882.
18. Wolff, Julius, von Heidelberg, 8. Juli 1882.
19. v. Hansemann, Ferdinand, von Berlin, 11. Juli 1882.
20. Plehn, Ferdinand, von Summin, 21. Juli 1882.
21. Esche, Arthur, von Limbach, 22. Juli 1882.
22. Zimmermann, August, von Lollar, 26. Juli 1882.
23. Fürst, Otto, von Mannheim, 28. Juli 1882.
24. Reisse, Clemens, von Leipzig, 29. Juli 1882.

25. Spiess, Joh. Christian, von Dresden, 1. August 1882.
26. Rossi, Eduard, von Thusis, 2. August 1882.
27. Alt, Theodor, von Mannheim, 3. August 1882.
28. Walther, Nikolaus, von Ingelheim, 4. August 1882.
29. v. Engelberg, Friedrich, von Mannheim, 5. August 1882.
30. Schneider, Otto, von Mannheim, 8. August 1882.
31. Heimburger, Karl, von Lahr, 9. August 1882.
32. Watschoff, Demetrius Kostoff, aus Bulgarien, 10. August 1882.
33. Bartsch, Rudolf, von Heidelberg, 11. August 1882.
34. Pfingsthorn, Karl Stresow, von Hamburg, 12. August 1882.
35. Radoslawoff, Basilius, aus Bulgarien, 31. October 1882.
36. Sachs, Daniel, von Jarotschin, 17. November 1882.

### In der medizinischen Fakultät:

1. Mendez de Leon, Arthur, von Amsterdam, 30. November 1881.
2. Kuh, Edwin, von New-York, 20. Februar 1882.
3. Colles, Christoph John, von New-York, 20. Februar 1882.
4. Martin, William Arthur, von Cincinnati, 20. Februar 1882.
5. Hilgers, Peter, von Horrem, 20. Februar 1882.
6. Katz, Oskar, von Dessau, 11. Mai 1882.
7. Fischer, Richard, von Pforzheim, 25. Mai 1882.
8. Krauss, Eduard, von Düsseldorf, 25. Mai 1882.
9. Spieser, Sigmund, von Asszonyfa (Ungarn), 3. Juli 1882.
10. Dilg, Jacob, von Heidelberg, 19. Juni 1882.
11. Lugt, Carl, von Amsterdam, 19. Juli 1882.
12. Abertshauser, Anton, von Kaltern, 27. Juli 1882.
13. Asthalter, Heinrich, von Pittsburg, 27. Juli 1882.

### In der philosophischen Fakultät:

1. Tedeschi, Vittorio, von Triest, 22. November 1881.
2. Hoesch, Emil, von Düren, 14. Februar 1882.
3. Brunner, Leo, von Obersdorf, 17. Februar 1882.
4. Markel, Carl, von Hochheim, 18. Februar 1882.
5. Wilkins, Ross, von Detroit, 21. Februar 1882.

6. Weinitz, Franz, von Berlin, 25. Februar 1882.
7. Meyerson, Emil, von Lublin, 1. März 1882.
8. Goffin, Hubert, von Maastricht, 2. März 1882.
9. Triepel, Ferdinand, von Burg, 5. März, 1882.
10. Kissling, Paul, von Doebeln, 9. März 1882.
11. Keil, Johannes, von Leipzig, 10. März 1882.
12. Trechmann, Emil, von Hartlepool, 25. April 1882.
13. Neumann, Carl, von Mannheim, 26. April 1882.
14. ten Kate, Hermann, von Amsterdam, 29. April 1882.
15. Auer von Welsbach, Carl, von Wien, 2. Mai 1882.
16. Jickeli, Carl, von Hermannstadt, 4. Mai 1882.
17. Kimmig, Otto, von Freiburg i. B., 7. Juli 1882.
18. Fridrich, Arnold, von Wien, 11. Juli 1882.
19. Müller, Walter, von Rostock, 13. Juli 1882.
20. Herz, Norbert, von Olmütz, 15. Juli 1882.
21. Rettich, Heinrich, von Sigmaringen, 18. Juli 1882.
22. Alefeld, Georg, von Wiesbaden, 20. Juli 1882.
23. Hintzelmann, Paul, von Rostock, 23. Juli 1882.
24. Vozárik, Amadeus, von Jolsva, 25. Juli 1882.
25. Gmeindl, Julius, von Neunkirchen, 26. Juli 1882.
26. Levy, Moritz, von Berlin, 27. Juli 1882.
27. Walloth, Friedrich, von Darmstadt, 5. August 1882.
28. Ortman, Max, von Meiningen, 8. August 1882.
29. Romanos, Athos, von Triest, 9. August 1882.
30. Raschke, Walter, von Danzig, 31. October 1882.



Landesbibliothek  
Karlsruhe

